Reflexionen

über die

neue Organisation

der

Churfürstl. Landesdirektion

von Baiern

und

der Churfl. Landgerichte

geschrieben

von

J. Z.

---

1 8 0 3.

Si ſalus rei publicae exigit, ut veritas dicatur, dicenda veritas publice eſt.

Cicero Orat. in Verrem.

Daß die Organisirung eines Staats sehr oft in seinen Inneren stecke, — sehr oft hingegen durch die Zeit, und andere Umstände, — vorzüglich aber durch den Geistes-Umschwung der Nationen herbeygeführt werde, kann Niemand, der richtig denkt, bezweifeln; die Geschichte der ältern, und neueren Zeiten liefert davon die bestimmtesten Beweise. Wenn indessen Staatsumwälzungen und Organisirungen eine nothwendige Folge der im Staate existirenden Gebrechen, — oder aber anderer Verhältnisse sind, die dem Geiste der Zeit — der Denkungsart der Nation — der Verwaltung der Gerechtigkeit — dem oekonomischen Zustande des Staats rc. nicht mehr anpassen, so muß doch allemal als erstes, und festes Prinzip angenommen werden, daß die in einem Staate unternommen werdende Organisirung, sie mag sodann oder dessen Grundlagen beynahe in allen jenen Theilen, aus denen derselbe als

Ganzes bestehet, bezielen, oder sie mag sich auch nur auf einzelne Gegenstände beschränken, nach richtigen — unwandelbaren Begriffen, — nach genauen Kenntnissen seiner Lagen, — seiner Individuen — seines Nexus mit dem Auslande — seiner Nahrungsquellen — seiner Kräfte — und selbst nach seinen moralischen und religiösen Verhältnissen bemessen werden müsse.

Daß einem Staat-Reformen, — Organisirungen sowohl im Ganzen, als seinen einzelnen Theilen eben so nothwendig seyen, so nothwendig dem physischen Körper, um ihn in seiner Integrität zu erhalten, Veränderung seiner Lagen — die Aufreitzung seiner Ideen, Belebung seines Geistes sind, bezweifelt Niemand, und es dürfte einer Regierung äusserst schwer werden, sich in ihrer Majestät im In- und Auslande zu erhalten, wenn sie beständig in den alten Schranken ihres ehemaligen Systemes, und in den nämlichen Verhältnissen, bey denen — oder mittels welchen sie sich gründete, und bildete, verbleiben müßte. Man wird entzwischen nicht widersprechen, daß jede derley Unternehmung mit der geprüftesten Vorsicht, und der ausgedehntesten Kenntniß geschehen müsse.

müsse. Jeder Staat beherrscht sich durch ein System, welches die Basis seiner politischen Existenz, und seiner Fortdauer bestimmt, und schon bey der Begründung des Staats-Systemes war es wesentlich nothwendig, alle jene Theile ohne Unterschied, aus denen in der Folge der Staat seine Selbstständigkeit erhalten mußte, so genau zu fixiren, jeden Verbande, — jede Abweichung, — sogar jede Modifikation so bestimmt zu beurtheilen, als es nur möglich war, um immer das Resultat des Gleichgewichtes, — und der Majestät zu erhalten, und um oder jede unangenehme Kollision zu vermeiden, oder jedem Gebrechen durch die oberste Staats-Gewalt mit Nachdrucke und Wirkung begegnen zu können. Wahr ist's, daß auch die bestgeordneten Organe manchmal durch verschiedene Anlässe — manchmal durch Zufälle leiden, die weder vorhergesehen, weder verhindert werden können. Dieses unangenehme liegt in der Struktur jedes grossen Staats-Körpers, und deßwegen muß eine Regierung in beständiger Bewegung seyn. Allein so lange das einmal angenommene und nach Grundsätzen festgesetzte System dem grössern und ansehnlichern Theile der Staats-Verwaltung

anpaßt — so lange es noch in dem erhabnern, und edeldenkenden Geiste der Nation wesentlich radizirt ist — so lange die Abweichungen — und Gebrechen obschon bemerkbar, dennoch von der Art noch nicht sind, um auf einmal die Urbande des Staates auflösen, und denselben in seinen Grundpfeilern angreifen zu müssen, so lange, glaube ich, handelt eine Regierung immer klüger, immer vorsichtiger, wenn sie auf ein suzzessive Weise Gebrechen ohne bemerkt zu werden, zu heilen, und partielen Abweichungen bevor zu kommen sucht. Ich will sagen, wenn sie reformirt — organisirt, umschafft — ohne ihre Fundamental-Grundlagen anzugreifen.

Vollkommene — und noch anzu mit einer gewissen Gewalt durchgesetzte Staats-Umwälzungen führen selten zum Zwecke, — veranlassen vielmehr in dem Zeitpunkte ihrer Ausführung verschiedene Kollisionen — Verwirrungen — und auffallende Spannungen, es häufen sich Systeme, die sich nirgends passen, die Widersprüche herbeyführen, und die also statt, daß sie das Uebel heben, dasselbe verdoppeln. Man darf es nicht glauben, daß es so leicht seye, eine Maschine aus ihren Urangeln zu heben, die mit vieler

Vorsicht, Sorgfalt, und Erfahrung dahin eingepaßt worden ist, um eine andere an ihre Stelle zu setzen; Staatssysteme begründen nur lange und geprüfte Erfahrungen, und selbst die Zeiten-Verhältnisse sind der wichtigste Beytrag, um sich allezeit und bey jedem Zufalle mit Würde erhalten zu können. Gewiß gehört auch die Sprache der Nation dazu, wenn man ihre Fundamental-Gesetze — die Grundlagen ihrer Verbindung — ihrer Selbstständigkeit — ihrer innerlichen und äusserlichen Verhältnisse in Anspruch nimmt. — — Wer daher immer ein neues Staats-Systeme, welches eine Regierung einführen zu müssen, sich auf die delikate Epoche hingeführt sieht, mit Grunde beurtheilen will, der muß vorzüglich die Quelle, woraus das neuerliche Prinzip geschöpft worden ist. — Die Basis, worauf es ruht, und den Urstoffe seiner Einflüsse aufzufinden, er muß ihre Leitung, — ihre Ausdehnung, das Maß ihrer Kräfte, ihrer innerlichen und äusserlichen Hilfsquellen, und den Standpunkt ihrer Konzentrirung, folglich ihre ganze Substanz zu begreifen suchen, er muß eine genaue Kenntniß des ehemaligen Systemes haben, um sodann die Möglichkeit ihres Daseyns, und ihrer

rer Dauer berechnen zu können. Aus diesen Prämissen, derer Werth in der Mitte liegt, nehme ich, und es kann es jeder mit mir, den Anlasse, über die seit einiger Zeit in Baiern erschienene Reformen, Organisationen, Umschaffungen dieses Staats, deren eine die andere beynahe zu verdrängen schien, meine Meinung öffentlich zu sagen.

Der erste Gegenstand, der sich mir darstellt, ist — war derjenige Plan, den sich anfangs die Regierung bey der Ummodlung dieses Staats — aufstellte — und den man in der Folge beständig — ausdehnte, und so reichhaltig vermehrte — daß Plane auf Plane — Systeme auf Systeme — Organisationen auf Organisationen rc. folgten, für Baiern nach seinen innern und äussern Kräften — nach seinen politischen und religiösen Lagen, nach dem physischen und moralischen Charakter seiner Bewohner, nach seinen Kräften und Hilfsquellen, derjenige, bey dessen Ausführung sich die Regierung den Erfolge mit Verläßlichkeit versprechen konnte, dessen Erzielung man sich vorgesetzt hatte.

Die im May 1799 kurz nach dem Regierungs-Antritte des durchlauchtigsten Beherrschers von Baiern angeordnete General-Landes-

des = Direktion, welche als erste, — und administrative Stelle für ganz Baiern — die Oberpfalz, und die Neuburgischen Lande auftratt, und die alles, was landesherrliche Rechte, — Staats = Wirthschaft — innere und äussere Verhältnisse — Pollizey — Religion ꝛc. hieß — in sich befaßte, und konzentrirte, war nach einer ganz richtigen Beurtheilung, die Basis der vielleicht schon lange ehevor in Plane gelegten Staats = Reforme. Allein es bewies die Erfahrung, daß die Regierung provisorisch zu wirken anfieng. Ein Beweis, daß sie ihren neuen Organisations = Entwürfen selbst ihr Zutrauen ganz nicht geschenkt — und sie noch keineswegs von jener Festigkeit zu seyn geglaubt, und öffentlich dafür gehalten habe, die sonst die Beschlüsse einer Regierung wesentlich charakterisiren müssen; die Absicht der Regierung war hiebey keine andere, als um sich entzwischen durch die auf diese Weise herbeygeführte Manipulation verständigen — und durch verschiedene Erfolge überzeugen zu können — was an dem Gegenstande — der neu organisirt werden sollte — nach seinen verschiedenen Rücksichten — noch zugesetzt — abgenommen — verbessert — oder ob das Ganze nicht gar wieder aufgehoben

wer-

werden sollte. So sehr auch einsweilige Verfügungen nicht zu verwerfen — manchmal wohl gar zu empfehlen sind; so halte ich doch dafür, daß sie da ohnmöglich mit Nutzen als Regel aufgestellt — und angenommen werden können, wo sie meistens wichtige Gegenstände bezielen. — Setzen wir den Falle, die auch nur provisorisch getroffene Verfügung ist nicht ausführbar, die Regierung hingegen besteht dem ohngeachtet auf ihrer Ausführung, weil sie sich vom Gegentheile noch nicht hinlänglich genug überzeugt zu seyn glaubt, — oder weil man andere Absichten dabey hat — so entstehen eine Menge Unordnungen — und Nachtheile für manche Individuen, denen nicht gesteiert werden darf, weil es die Regierung nicht will. Entzwischen radizirt sich das Uebel in dem Innersten des Staats-Körpers, ohne daß es jener mehr möglich wird, wenn sie auch eine andere Verfügung erläßt, dasselbe heben zu können. — Wir haben das Beyspiele in der bis jetzt noch bestehenden provisorischen Mauth-Verordnung, — anderer analogischer Fälle nicht zu erwähnen — Wahr ist's, das Aerarium gewann durch einen Federzug eine ansehnliche Summe Geldes; aber man frage

die-

diejenigen Individuen, die bey diesem Gegenstande auf eine zerschiedene Weise interessirt sind, z. B. Fabrikanten — Kaufleute — Handwerker — welche Wirkung dieses provisorische Gesetz im Bezuge auf ihre Verhältnisse gegen den Staat hervorgebracht habe, und noch hervorbringe, und man wird sich ganz eines andern bescheiden müssen. Wenn nun die Regierung durch eine längere Erfahrung von der Unthunlichkeit ihres provisorischen Systemes überzeugt, sich auch beeilt durch eine andere Verfügung, die anpassender seyn dürfte, die erstere wieder ausser Wirkung zu setzen? — Gewinnt jetzt deßwegen schon der Staat — sind seine Bürger für den Schaden, den ihnen ein Provisorium zufügte, schon entschädigt? — Diese Frage — will ich nicht beantworten, weil ich glaube, daß die Sache für sich spreche. Gesetzt weiter — Die Regierung hat ihren Entwurf, bevor sie mit selbem ins Publikum herausrückte, genüglich überlegt — sie hat ihr System genau, und so viel als möglich, nach allen thunlichen Stand — und Sehepunkten abgewogen, calculirt, berechnet — was sich nicht anders vermuthen läßt — sie weiß also auch genau die Resultate — die

Wir-

Wirkungen — die Folgen — sie hat zugleich die Umstände — die Zufälle, die so gut mit in die Berechnung, wie andere Gegenstände bey der Calculation eines Systemes gehören — bemessen — und sie will demohngeachtet nur provisorisch wirken, sie will es so zu sagen, mit ihrem Systeme doch erst noch wagen. — So compromittirt sie dadurch nicht nur ihr Ansehen, und ihre Würde in Hinsicht auf die Festigkeit ihrer Beschlüsse, — — sondern sie wird sich in den unangenehmen Fall versetzt sehen, von allen ihren Entwürfen wieder abgehen, neue Systeme, und für selbe neue Plane entwerfen, zuletzt aber fast von einem Extreme auf das andere kommen zu müssen. Ueber die Wirklichkeit dieses Falles in Baiern entscheidet vielleicht jetzt schon die publique Sprache der Nation. — — Entzwischen wieder näher zum Zwecke. — Die Nation, der die Gebrechen in den wichtigsten Zweigen ihrer Staats-Verwaltung z. B. bey der Gerechtigkeits-Pflege ꝛc. nicht verborgen seyn konnten, hat mit Fuge einer Organisation entgegensehen können, die mit Ernste, Nachdruck, und mit Erfolge den Staats-Körper aus seiner bedenklichen Lage herausreissen würde, wenigst gab die Regierung dazu

zu Hofnung; allein der Erfolg belehrt uns, daß es bey dem besten Willen oder an der Auswahl richtiger Mittel — an der geeigneten Kenntniß des Landes — und an noch mehr andern wesentlichen Punkten gefehlt haben müsse, oder aber — (und dieses ist nach der Erfahrung verläßlicher) daß man, ohne sich mit den Grundprinzipien des vorigen Systemes mehr in eine Verbindung zu setzen, ohne zu untersuchen, was die Nation wirklich am meisten drückte — was also mit Erfolge umgemodelt werden könne, und müsse, und mit wahrem Vortheil könne, — ohne sich derselben mitzutheilen, oder ihre Anstände zu hören — zu prüfen — selbst eine System — ohne Rücksicht auf die Fundamental-Gesetze des Landes, und öffentliche Verträge entworfen, und aus fremden Quellen und Einflüssen geschöpft habe. Die Erfahrung beweist ferner — daß man den eigentlichen Punkt — in welchem sich das ganze System wie in einem Brenn-Punkte konzentriren muß, noch nicht gefunden habe, und daß man daher ohngeachtet der in den wesentlichsten Bestand-Theilen, des Staats-Körpers schon vorgenommen, und bekannt gemachten Organisationen dennoch immer noch um-

umschaffen müsse, um auf diese Weise den Standpunkt doch ausfindigmachen zu können — auf dem endlich das Ganze eine Weile beruhe.

Ueberhaupts läßt sich aus diesem publiquen Verfahren der Regierung schließen, daß man bey der Entwerfung des neuen Regierungs-Systemes die Quellen nicht im Staat selbst aufgesucht, die Wirkungen, Einflüsse und Folgen nicht bestimmt auseinander gesetzt, den Staat für eine unerschöpfliche Quelle, die er doch nicht ist, gehalten, kurz, daß man sich so benommen haben dürfte, daß man glaubte — daß, da keine Regierung in der Welt ohne Einwürfen bestehet, und bestehen kann, die Mängel durch die Vergessenheit, — oder durch die Gewöhnung gehoben werden dürften. Fast sollte man bey der Beurtheilung des gegenwärtigen Standes der Dinge auf den Gedanke verfallen, daß man bey der Uebernahme des Staats-Ruders von Baiern geglaubt haben müsse, — daß weder dessen Fundamental-Gesetze, — weder Verträge mehr anwendbar wären.

Ich gehe gegenwärtig in eine bestimmtere Zergliederung der von der Regierung z. B. im geistlichen Fache — im Schulwe-

wesen — in dem öffentlichen Kultus — in dem Pollizey-Fache und in mehr anderen wichtigen Zweigen des Staats bereits unternommenen Reformen — und Organisationen nicht hinein. Da ich den wichtigsten der Gegenstände die neue Organisirung der Churfürstlichen Landes-Direktion von Baiern einer nähern Discussion unterwerfe, so kommen mir diese Gegenstände ohnedas entgegen, um sie auch in die geeignete Rücksprache nehmen zu können — nur so viel bemerke ich vorläufig, daß man sich gar bald wird überzeugen können, und wird überzeugen müssen, daß man wohl an eine passende Organisirung, derer diese Staatszweige in jeder ihrer Hinsichten allerdings bedürften, nicht aber an eine gänzliche Umschaffung durch ihre totale Zertrümmerung — Durch die Lösung ihrer Urbande hätte denken sollen. — Man dürfte es vielleicht alsdann — und vielleicht auch sehr bald einsehen — so viele wesentliche und wichtige Vorrechte — Privilegien und Vortheile verloren zu haben, worüber um selbe rückzubringen — und sich wider in den Besitz davon zu setzen — Anstrengung — und grosse Aufopferungen fruchtlos seyn dürften.

ten. Vielleicht wird man alsdann alte — und schöne vaterländische Gesetze mit Mühe hervor suchen, und sie dem Geiste der Zeiten, und der Nation mit einer unbedeutenden Abänderung anzupassen suchen, wenn, wo nicht alles, doch das meiste schon verloren ist.

Ich habe bereits angeführt, daß die im May 1779 organisirte General-Landesdirektion als ein selbstständiges Kollegium alle jene verschiedene Zweige in der Staats-Verwaltung umfaßte, die vorher theils bey den ehemal bestandenen Kollegien, als z. B. bey der Hofkammer, bey der Landes-Regierung ꝛc, ihre Anträge, und Erledigung erhielten. Die Organisation dieser ersten Landes-Stelle, die alle übrige ehevor selbstständige Stellen in sich einschloß, war daher mit Fuge auch als die erste, und wesentliche Umschaffung des Staats zu betrachten, aus der seiner Zeit die übrige Staats-Umwälzung suzzesiv hervor gehen sollte, und bey welcher die Vereinfachung des Geschäftsganges, die Vermin-

derung

derung der arbeitenden Individuen vorzüglich zur Grundlage gelegt wurden. So sehr die möglichste Vereinfachung der Geschäfte einer obersten Staats-Gewalt zu empfehlen, und so sehr von jener auch dahin zu trachten ist, daß die Vereinfachung auf eine schickliche und solche Weise erzielt, und eingeführt werde, daß jede Konfundirung dabey vermieden, und jedes Fach in dem ihm angemessenen und geeigneten Gange eingeleitet, und darinn erhalten werde, so ist doch eben jene Vereinfachung eine so heickle und mit so vieler Einsicht und Prüfung verbundene Sache; daß ihre Ausführung zumal in öffentlichen Geschäften die bestimmteste Genauigkeit, und Kenntniß erfodert; es unterlaufen hier besonders in einem ausgebreiteten Staate, der bey der Simplifizirung des Geschäfts-Ganges keine andere Absicht hat, als die Konzentrirung aller Staats-Zweige in einem einzigen Punkte, um selbe auf einmal übersehen, und seine Wirkungskraft auf jeden einzelnen — wie auf das Ganze erstrecken zu können, so viele Mittelorgane, — daß ihre Combinirung, — ihre genaue Einpassung einen Mann von den solidesten Kenntnissen und Scharfsinn fodert; es müssen da-

bey alle — auch die unbedeutendsten Obstackl genau und zuverlässig berechnet seyn, denn man ist nicht im Stande jeden Zufall zu kennen, dessen nicht möglichst berechnete Nichteinpassung die ganze Maschine ins Stocken zu bringen vermag. So lange ein Kollegium blos in den Schranken einer subordinirten Stelle bleibt, hat selbes noch allezeit den Auswege zur Obersten Staats-Gewalt; allein sobald es selbst als administrative Stelle auftritt — so fixirt sie sich aus ganz anderen Sehepunkten — und andern Begriffen.

Ich will hier nur im Vorbeygehen den Gegenstand berühren, ob eine zum Theile subordinirte, zum Theile administrative Stelle in einem und dem nämlichen Körper vereinigt, eine vertragbare Sache seye.

Die Erörterung dieses Punktes liegt gar nicht ausser der Routin der Bahne, die ich verfolge, sie gehört wesentlich zur Sache, und wird viel Licht über die verschiedenen Entwürfe, Systemen, und Beschlüsse verbreiten, die bisher erschienen, und ausgeführt wurden. —

Wenn

Wenn sich ein Kollegium, welches seiner Bestimmung nach eine wiewohl selbstständige, doch subordinirte Stelle administrativ in so weit betrachtet, daß sie der obersten Staatsgewalt die Mittel beständig darbiethet, die Regierung nach dem einmal richtig angenommenen System fortzuführen zu können, — ich will sagen, wenn sie das wahre Mittelorgan zwischen jener (der obersten Staatsgewalt) und dem Unterthan bleibt, so wird sich ihr administrativer Charakter immer aus richtigen Begriffen bestimmen lassen; sie wird immer das zweckdienlichste Mittel seyn, und bleiben, dem Landesherrn in seiner obersten Leitung der Geschäfte zur Rechte zu stehen, und auf diese Weise werden weder Kollisionen, — weder Klagen, — weder Beschwerden entstehen.

Allein wenn eine solche subordinirte kollegiele Stelle **sich selbst administrativ fühlt**, dann müssen freylich andere Verhältnisse eintretten, — und dann existirt zwischen ihr und der obersten Staatsgewalt kein eigentliches Mittelorgan mehr, und es konkurriren also in einem Staate zwey **administrative**

Stellen, — nämlich die oberste Zentralgewalt, und jene des administrativen Kollegiums; und hier muß es demnach geschehen, daß sich manchmal in den bedeutensten Fällen Spannungen ꝛc. zwischen zween administrativen Behörden im Staat unmitetelbar ergeben. Gleichwie aber eine durchsetzen muß, so wird es sonder Zweifel diejenige zu erzwecken suchen, der daran liegt, sich in dem Wirkungskreise in dem sie eingesetzt ist, so thätig, und so mächtig, als es seyn kann, zu zeigen. Bereits bürget die tägliche Erfahrung für die Wahrheit von allem deme, was ich da sage; sie bürget hingegen auch noch für eine weitere, und diese ist, daß die Resultate bisher richtig, und publique beweisen, daß, wenn kein Mittelding zwischen den Fürsten, und zwischen einen administrativen Kollegium vorliegt, zwo Staatsgewalten in einem und dem nämlichen Körper eine durchaus unvertragbare Sache seyen.

Wahr ist es, und man muß es gestehen, die Organisation eines so weitschichtigen — alle, auch die unbemerklichsten Staatszweige umfassenden Körpers, der sich beynahe in dem nämlichen Zeitpunkt

als Kollegium, und sodann als administrative Stelle zeigen muß; ist wirklich ein schweres Stück Arbeit auch für den geprüftesten Staatsmann. Die Erfahrung bewies, daß ehemal, wo zu Vertrettung der verschiedenen landesherrlichen Gerechtsamen eigene Kollegien angeordnet waren, manche unangenehme Kollisionen in Betreff der Materien, der Jurisdiktion, der Unterordnungen ꝛc. ꝛc. sich ergaben. Das kamm daher, weil man immer noch eine genau bestimmte Gränzlinie über eine eigentliche kollegiele Ausdehnung, und dessen reelen Wirkungskreises vermißte.

Aber damal hatte man noch den Ausweeg zur obersten Staatsgewalt, — sie war die einzige administrative Stelle, ihre Verfügungen waren für sich dezisiv, und dieser Umstand allein vermochte die Kollegien in ihre Gränzen rücke zu weisen, und auf diese Weise endigten sich manche Dispute, und viele Beschwerden zessirten durch die gegen sie getroffene Einleitung. Allein dieser Ausweeg übrigt itzt oder gar nicht mehr, oder man darf wirklich sagen, glücklich einen schweren Knote

ge=

gelöst zu haben, wenn man ihn angetroffen hat. — — Sucht man von diesem Ereigniß die Ursache auf, so wird man sie darinn richtig finden, daß bey der Formirung eines solchen Körpers nicht berechnet worden seyn dürfte, daß, obschon dessen Erhebung zu einer ansehnlichen Hoheit und Beygebung des ersten Ranges unter den Landesstellen wesentlichen Einfluß auf die Wohlfahrt des ganzen Staats habe, dennoch die in ihm konzentrirte Vereinfachung aller ehemaligen Staatskörper, und ihrer Gewalten oft solche Verhältnisse im Stillen veranlassen, und ein System ohnvermerkt herbeyführen könnte, wozu, wenn die Präparatorien nicht schon bey der ersten Umschaffung vorlagen, dieselbe dennoch aus verschiedenen Anlässen würden hergeleitet werden können. Man muß allem Anschein nach damal auf den Umstand wenig gedacht haben, daß nichts so sehr einen solchen Körper -- als Ausdehnung interessire. —

Die Richtigkeit dieses Satzes hat auch die Zeit wirklich bewiesen, man konnte die Abweichungen ohnmöglich mehr mißkennen — die Regierung gestand es selbst offentlich, daß

ihr

ihr angenommenes System weder ihren Wünschen entspreche, weder ihre so große Bedürfnisse erfülle, und deßwegen mußte man auch auf die Herbeyführung einer anderen Ordnung der Dinge bedacht seyn, — man begriff, daß der ersten Landesstelle des Staats ein anderer Geist der Belebung eingehaucht werden müsse, was auch erfolgte, da aus der General-Landesdirektion — eine Landes-Direction von Bayern formirt wurde. Ehe ich zur innerlichen Struktur dieses nunmehro neu konstituirten Körpers übergehe, muß ich mich bey der dermaligen Benennung verweilen.

Das erste, was hier dem richtig denkenden Manne auffallen muß, ist, wie eine Landesstelle, die bey ihrer Urexistenz deßwegen die Chategorie — General-Landesdirection — annahm, um jedem die Begriffe ihrer Hoheit, ihres Ranges, ihrer Ausdehnung und ihrer Wirkung einzuflößen, mit einemmale mit Hinweglassung des ersteren — Landes-Direction von Bayern heissen könne, ohngeachtet sie auch bey der zwoten Abänderung noch in der nämlichen Maaß administra-

strativ blieb, und ihre Ausdehnung, — und ihren Wirkungskreis behielt. Allein man wird sich über manche diverse Idee, und über verschiedene Zweifel beruhigen müssen, wenn man überlegt, daß der Zusatz — von Bayern — das Wörtchen — General — ersetze; — wenn man nicht gar etwa auf den Gedanken verfallen sollte, daß nicht nur der Rang, den diese Stelle unter allen Kollegien des Landes einnimmt, dadurch noch mehr fixirt, sondern daß auch eine noch größere Energie auf den Wirkungskreis dieses ansehnlichen Körpers gebracht worden seye; und bey dieser Ueberlegung kann man sodann annehmen, daß es immer das nämliche seye, ob diese Landesstelle als General-Landesdirection — oder als Landesdirection von Bayern wirke. Und nun zur Hauptsache.

Ich habe es schon mehrmal gesagt, und ich muß es der Wichtigkeit der Sache wegen wiederhollen, daß die Organisirung eines Körpers, bey welchem zum wesentlichen Prinzip angenommen wurde, daß er alles, was der Staat nach seiner weitesten Ausdehnung in sich begreift, in sich ganz allein konzentriren müsse, das schwereste, wich-

tigste, und mühesamste Stück Arbeit sey. Und man konnte annehmen, daß bey dessen itzigen Entwurfe, und Bearbeitung, höchstens nur Ideen aus andern Mustern entlehnt worden seyn dürften, und daß man die Kenntniß des Landes, — des National-Charakters — der National-Denkungsart als die ersten Basen angenommen, entzwischen aber, wie bereits gesagt, aus fremden Mustern nur manche Lücke in dem einheimischen Plane ausgefüllt habe. Man konnte dieses auch um so mehr glauben, weil in dem Staat selbst die wahre Quelle seines National-Reichthumes steckt, und weil nur eine solide Manipulation erfodert wird, um ein meisterhaftes Werk aus der Kombinirung so vieler, und so wichtiger vaterländischer Stoffe hervor gehen zu machen. Ferner war man zu glauben berechtiget, daß die im Staat über verschiedene Reformen, — und derselben Erfolge vorliegende ältere Beweise die Regierung auf jene, und diese aufmerksam gemacht, und sie auf den Punct hingeführt haben dürften, sich überzeugen zu können, daß obschon auch damal Zeiten, und Einflüsse Or-

ga-

ganisationen bald in jenem, bald diesen Staats-Zweige nothwendig machten, jene doch allezeit in einer genauen Korrelation mit dem Haupt-Staatskörper gestanden, und daß ihre Einwirkung und Ausdehnung, nach diesem Maaßstabe genau berechnet gewesen seyen, woraus folgte, daß sich die Struktur des Staatskörpers ohngeachtet der in dessen Innerlichen sehr oft vorgenommenen bedeutenden Reformen dennoch immer mit Würde erhielt; besonders da man auch damal schon von der Wahrheit überzeugt war, daß es vorzüglich zum Wohlstand eines Staats gehöre, daß die Objekte nach Thunlichkeit sich untergeordnet, daß die Arbeiten vereinfachet, und daß der personelle Stand in den Kollegien nach Möglichkeit vermindert würde. Man stellte aber bey dieser, wie bey allen übrigen Reformen das Prinzip auf, daß die Zentral-Wirkungskraft immer in der behörigen Bewegung erhalten werden müsse, ohne weder mit den landesherrlichen Kassen, noch mit ausserordentlichen Fällen in eine unangenehme Kollision zu gerathen, — oder sich lange in einem traurigen Zustande befinden zu müssen.

Nun

Nun hatte man freylich die große Idee gefaßt, ein System auszuführen, das nicht nur alle mögliche Staatsvortheile gewähren, sondern welches auch zugleich alle mögliche Nichteinpassungen der verschiedenen individuellen Theile ganz aus dem Staate entfernen sollte.

Allein! ich muß es aufrichtig gestehen, die nähere, und bestimmtere Zergliederung dieses neuerlichen Organisirungs-Systemes führt auf den Gedanken zurücke, daß bey der Bearbeitung desselben wiederum nicht aus vaterländischen Quellen geschöpft — und daß nicht einheimische Gesätze und ältere Modelle zur Grundlage mituntergelegt worden seyn könnten; es scheint: (ich gebe zwar dieser Muthmassung keinen Platz), daß auch etwas, das so manche Dinge in der Welt oft gegen den Willen der Menschen schlichtet, mit in dem neuen Plane gelegen seyn müsse. Es trennt sich zwar selten auch von den durchgedachtesten Entwürfen, — es liegt in einer Sekunde oft der Stoff totaler Staats-Umwälzungen, ohne daß es dem scharfsinnigsten Manne möglich ist, die Hülle der Zeiten zu berechnen. Aber die Lücken der

Staa-

Staaten=Regierungen damit ausfüllen, muß nothwendig vom Ziele entfernen. Bey diesen Verhältnissen, die dem Auge des Kenners, und dem Mann, der Geistes= und Beurtheilungskraft genug hat, ohnmöglich entgehen, läßt sich billig die Frage aufwerfen, — ob diese neue Ordnung der Dinge den erwünschten Erfolge haben — und ob sie von einer Dauer seyn könne. —

Die Veranlassung zu obiger Frage liegt zwar in mehrern Puncten des neuen Organisationsplanes; allein mir scheinen nur folgende eine vorzügliche Bemerkung, und Discussion zu verdienen.

a) Die gegenwärtig noch mehr festgesetzte Unterordnung, — Vereinfachung — und Konzentrirung der Geschäfte.

b) Die dem Geschäftsgange in verschiedenen — und zwar Hauptheilen gegebene Leitung, — und eingeführte Manipulation.

Ehehin wirkte dieses Kollegium in mehrern abgesönderten Deputationen unter ihren eigenen Direktorn, und hatte einen Standpunkt, der, ob er schon nicht ausschlüßlich war, dennoch

noch als solcher existirte, als solcher betrachtet werden mußte, und da am vorzüglichsten wirkte. wo diese Stelle als administrativ auftrat. Die Gegenstände behielten eine Ausdehnung, von der man annehmen konnte, daß sie dem Geschäfts-Kreise noch angeeignet war, die Deliberationen selbst hatten einen minder gedrängten Gange, — die Ausscheidung der Geschäfte war noch bemerklicher; — und doch war diese Manipulation nicht von der Art, um eine Dauer erreichen zu können. Man glaubte zwar, daß man durch gewiße bald Ab- bald Zusätze abhelfen wollte, allein dieses veranlaßte die unangenehme Fälle, daß die Geschäfte bald aus einem Departement in ein anderes wandern, und und daß man nie auf einem festen Systeme, — sondern größtentheils auf provisorischen Verordnungen, und einsweiligen Entwürfen bestehen mußte. Es lag daher so zu sagen, schon in der Natur dieses Planes, daß die Gebrechen, die in seinem Baue stacken, sich statt zu vermindern, oder gar zu entfernen, sich täglich häuften, fühlbarer wurden, und daß man mit Anstrengung auf die Herbeyführung eines an-

deren bedacht seyn mußte. Die Regierung, welche sich zur Abänderung ihres vorigen Systemes auch entschloß, schien diesesmal ihre Absicht auf eine noch rigorösere Simplifizirung, und darin die Stärke ihres Wirkungs-Kreises gesetzt zu haben. Man formirte in den Deputationen Sektionen, derer jede, obschon an der Zahl weniger, dennoch alle einzelne, wichtige Objekte, die ehevor eigene Deputationen bildeten, durch eine gewisse Unterordnung ihrer Bestandtheile in sich konzentriren sollten. Die Beurtheilung dieser einzelnen Körper — und der aus ihrer Organisation — Manipulation entstehende Wirkungen radizirt sich demnach unmittelbar in der ihnen angeeigneten Ramifizirung, um sich eine genaue Idee über die Möglichkeit ihres längeren oder kürzeren Daseyns machen zu können. Man muß dabey allemal voraussetzen, daß sie niemal anderst wirken können, noch dürfen, als es, oder ehemal bey den eigenen Landes-Kollegien — oder aber bey derer Amalgamirung mit der vorhin bestandenen General-Landes-Direktion bey dieser Stelle geschahe.

Wenn

Wenn ich auch den Satze als erwiesen annehme, daß sich der Geschäfts-Gang um vieles verkürze, wenn sich zwey besondere Körper im Falle, wenn ihre Geschäfte Einfluß gegeneinander haben, und sonst im Verbande stehen, ihre Ideen, Meinungen, und Beschlüsse zu gleicher Zeit und in einer Deliberation mittheilen können, weil ein vorzüglicher Theil der Zeit dadurch erübrigt wird, den man sonst kollegielen Insinuationen, Erinnerungen, Konferenzen rc. aufopfern mußte, wobey, wie dieses die Erfahrung täglich bewies, manchmal Jahre verstrichen, bis man eine Sache weiter zu bringen vermochte, manchmal sich die Akten gar verlohren — sehr oft die Parthien starben — fast allemal aber zu Bettlern wurden, so muß aber angenommen werden, daß es oder keine Zwischenräume mehr geben dürfe, wo Zwischen-Meinungen entstehen können, oder man muß ferner annehmen, daß auf diesen Falle Einheit und Harmonie in allen jenen einzelnen Zwischen-Körpern zum Grundgesetz gelegt worden seyen — daß durchaus gleiche Begriffe von Rechten — von der Beförderung des allgemeinen Be-

sten,

sten, — von gleicher Anwendung der Grundsätze, die man sich als direktive Norm, oder selbst aufstellte, oder die von der der Regierung aufgestellt wurden, — von Ausübung der administrativen Gewalt herrschen, und daß sich alle einzelne Körper nicht als für sich selbstständige Theile, sondern als Mittel-Organe gegen denjenigen, der nach dem ihm angeeigneten Geschäfte als Haupt-Organ wirken solle, ansehen, und betrachten, und daß sie dieses Verfahren, das nur in dieser Hinsicht als konstitutionel und methodisch betrachtet werden kann, wechselseitig gegen sich durchaus beobachten. Allein wie schwer, oder wie gar niemal sich diese Umstände combiniren lassen, ist eine durch Thatsachen erwiesene Wahrheit; man muß sich aber davon erst vollkommen überzeugen, wenn man eine Verfassung vor sich liegen siehet, die in ihren verschiedenen Haupttheilen keine eigentliche kollegiele Consistenz mehr hat, — wo sich Ideen, Begriffe, und die Meinungen trennen, wo ein Gegenstand bald bey dieser Sektion, bald bey jener zur Deliberation erscheint, wo man dessen Inhalt hier aus diesem — dort aus

jenem

jenen Gesichts-Punct betrachtet, wo die Diskussionen oft verschieden sind, so verschieden die Senatorien, die er durchwandern muß, in ihren Prinzipien, und Meynungen differiren ꝛc. ꝛc. Ich könnte hier mehrere Fälle als Beyspiele anführen, allein man ist dadurch schon von der Wahrheit desjenigen, was ich sage, überzeugt, weil es die praktische Erfahrung alle Tage beweist. — Man darf nur überlegen, daß auch da, wo ehemal genaue Gränzlinien — zwischen den Geschäften — ihren Gange — und ihren Wirkungskreise den Kollegien vorgesetzt waren, doch hundert Fälle eintratten, wo Kollisionen entstanden, und sich zum wesentlichsten Nachtheile der Interessenten häuften, was ganz allein in der Verschiedenheit der Meynungen — — lag. Wir dürfen nur einen Blick auf die ehemalige Landesregierung, z. B. in Culturs- Policey- und andern Gegenständen zurückwerfen; Welche Kollisionen — Protrahirungen und sonstige unangenehme — sehr oft mit bedeutenden Auslagen verbundene, zeitversplitternde Umweege gab es hier nicht zwischen jener, und den Gerichts-

Stellen? — Und war es bey Jurisdik-tionsfällen bey der Menge der Gerichtshöfe damal anderst? —

Wenn aber alle Stellen aus ihrem Daseyn, und aus ihrem Verbande vollkommen gesetzt sind, wenn kein kollegieles Verhältniß, und daher auch keine präzise Scheidewand mehr existiren, — wenn die Amalgamirung dieser Körper so ausgedehnt ist, daß sie nun in einzelnen Senatorien wirken sollten, — wenn eine Sektion die Gränzlinien, die vormals zwischen zween Körper gezohen war, nunmehro ganz alleine, und sich in diesen schwankenden Gränzen halten sollte, — wenn man schon in den Vorzeiten keine Gelegenheit unbenutzt ließ, sich immer mehr und mehr auszudehnen, wird man das wohl itzt unterlassen? Ist es nicht möglich, daß eine Sektion glaubt, der Kreis, der ihr zur Wirkung angewiesen ist, — ist zu enge, — und wird sie also nicht alle Weege, und alle Mittel aufsuchen — um sich auszudehnen? — Gewiß. — Und welche könnten die unangenehmen Folgen seyn? daß oder ein Körper auf diese Weise einen andern zu verschlingen suche, — oder daß in den Geschäften selbst der progressive Gang verhindert werde,

bis die Frage über die Diskussionen seiner eigentlichen Ausdehnung, und seiner Gränzen von der Regierung bestimmt sind, oder, — daß um dem Nachtheile für den Staat abzuhelfen, wiederum eine neue Organisation herbey geführt werden müsse. Wirklich ist es nicht möglich, daß man bey diesen Verhältnissen auf eine wahre Festigkeit rechnen könne.

Wenn die Regierung bey dieser neuerlichen Organisation diese von ihr selbst als den ersten einzelnen Staatskörper betrachtete Stelle bey der ersten Verfassung belassen, die verschiedene Deputationen — in Departement eingetheilt — dieser ihre ganz eigene Fächer — ihre unüberschreitbare Gränzlinien angewiesen, und die Unterabtheilungen, die aus ihnen von selbst he vorgiengen, genau bezeichnet, und für jedem den Standpunct, auf den sie sich wieder unmittelbar referiren, und worin sich alle Wirkungen dieses Körpers konzentriren müssen, bestimmt hätte, so würde diese Einrichtung gewiß näher zum Ziele geführt haben. Die Regierung hätte dadurch nicht nur allein einen festeren Gang der Sache erzielt, sondern sie hätte auch in einem Augenblick

die Uebersicht des Ganzen vor sich liegen gehabt, sie hätte also auch in dem nämlichen Augenblicke den Stand bald von diesem, bald von jenem Departement übersehen, und allemal die geeignete Maasregeln für, oder dagegen nehmen können — —.

Was bey der neuerlichen Verfassung noch sonderbar auffällt, ist, daß so manche wichtige Lücke gar nicht berührt, — vielminder ausgefüllt ist.

Ganz gewiß gehört eine durchaus wohl geordnete Justitzpflege unter die ersten, und vorzüglichsten Systeme einer Regierung. Wie oft habe ich nicht schon den lauten Wunsch geäußert, daß eine Gesätzes-Kommission niedergesetzt werden möchte. Wahrhaftig die Vortheile, die hieraus für den ganzen Staat entstehen müssen, sind gar nicht zu berechnen, und wir würden gegenwärtig schwerlich in derjenigen Verfassung mit unseren Gesätzen und mit der Gerechtigkeits-Verwaltung leben, in der wir uns wirklich befinden, — wir würden auch schwerlich drey oberste Justitzstellen in einem und dem nämlichen Staate haben, wenn eine solche Gesätzes-Kommission

dar=

darinn existirte, — wir würden vielmehr bereits schon ein allgemeines bürgerliches, und anwendbares peinliches Gesätzbuch für sämmentliche Lande haben.

Indessen gehörte diese Kommission — als eine wahre Deputation — gewiß auch zur Landesdirektion von Bayern, und zwar als integrirender Theile, indem diese Stelle alle Staatszweige umfaßt, und zugleich durchaus administrativ ist. Die Regierung würde aus der Aufstellung dieses Körpers deßwegen den entsprechendsten Vortheil genüssen, weil er, und zwar unter dem Name Justiz-Deputation aus den geschicktesten Rechtsgelehrten, — unter dem Name Finanzdeputation hingegen (diese wären seine zwo Unterabtheilungen) aus Personen bestehen würde, welche der Landesverfassung, — der Oekonomie, — Fabriquen — Handlungs- und Bergwerkssachen vorzüglich kündig wären, und welche daher in Fällen, wo es nicht bloß auf Rechtswissenschaft, sondern auf Kenntniß der gedachten Objekte ankommt, zu Rathe gezogen, und folglich durch selbe, oder die Anträge zur Verbesserung der in diesen Fächern schon bestehenden, oder zur Aufstellung neuer Gesätze

ver-

veranlaßt, und entworfen werden würden. — Und so gäbe es noch verschiedene Gegenstände, die, um sodann ein volkommenes Ganzes zu haben, einer eigenen Organisation bedürften, indem einzelne Verordnungen, und Bruchstücke hier nicht auslangen. Man kann dahin den neuen Stand der Dinge rechnen, der sich durch die Aufhebung des Mönchswesens, und durch die Einziehung so vieler, und beträchtlicher Klostergüter ergab, und der in verschiedenen Rücksichten von einer so bedeutenden Ausdehnung ist, daß er ein eigenes Departement mit seinen Unterabtheilungen bilden, und der folglich eine ihm ganz allein anpassende Konstitution, — eigene Gesätze fordert, wobey aber die Gesätzes-Kommission — eigentlich ihre Unterabtheilungen den wesentlichsten Dienst sicher leisten würden. 2c. 2c. 2c. Was die Regierung bey der Einführung eines solchen Systems gewinnen würde, — wäre vollkommene Einheit, — woraus nicht etwa jene so gemeynte allgemeine Wohlfahrt für den größeren Theil der Menschen, mit Vernachlässigung des kleinern, — sondern die durchgängige —

möglich

möglichst höchste Wohlfahrt für alle, ohne auch nur einen als Mittel aufzuopfern erziehlet werden könnte; Denn nach Grundsätzen, die jedem Staat heilig seyn müssen, muß für alle, und jeden alle Ungerechtigkeit vermieden, es müssen alle Tugenden der Wohlthätigkeit geübt werden, und darauf muß jedes Staatssystem gleich auf unerschütterlichen Basen bestehen, und gegründet seyn, und je mehr eine Regierung sieht, daß sie in ihrem Systeme von diesem allgemeinen Ziel abweicht, je mehr muß sie mit Anstrengung arbeiten, dasselbe zu erreichen.

Was ferner bey dermaligen Verfassung dieser ersten Landesstelle im Staat einer näheren Diskussion würdig ist, — ist die Manipulation bey dem Geschäftsgange. Ich habe zwar schon diesen Gegenstand einigemal berührt, doch glaube ich, daß es sich der Mühe lohne denselben nochmal in Rücksprache zu nehmen.

Das erste, was ich aus der neuesten Verordnung über die Organisation der Landesdirektion von Bayern besonders ausheben muß, ist die Art, wie die eingekommene verschiedene Bitten, und Geschäf-

schäfte bearbeitet, — und wie sodann hierüber referirt werden muß.

Es ist nicht ohne, daß die Arbeiten in abgesönderten, und bestimmten Büreauen, worin die Referenten unter den Augen ihrer Chefs arbeiten, mehr vereinfachet, mehr konzentrirt sind, und daß durch dieses Mittel die verschiedene Angelegenheiten der Bittwerber auch mehr beschleuniget werden. Aber so viel Vortheilhaftes eine derley Einrichtung auf einer Seite auch wirklich haben mag, so viel Unangenehmes hat selbe vorzüglich in der praktischen Ausübung, wo sie sich als anwendbare Theorie bey der Ausarbeitung schwerer, und wichtiger Relationen ganz verliehrt, und daher zweifle ich auch sehr, ob diese Methode jemal eine Dauer erreichen dürfe. Der Grund davon liegt in den verschiedenen Akten, und folglich in der verschiedenen Weise ihrer Bearbeitung; indem nicht alle Bitten, und Objekte vom gleichen Inhalte, und Werthe sind.

Gegenstände, die wir in der technischen Sprache Simplicien, — Currentien nennen, bedarfen keiner eigentlichen

Aus-

Ausarbeitung, oder eines formelen Referats; dahin rechnen sich auch überhaupts alle Geschäfte, die nur zu einfachen Resolutions-Entwürfen geeignet sind; z. B. die Bitte gehet um Bericht — der Bittwerber ist mit seinem Gesuche abzuweisen — die Sache beruht ꝛc. ꝛc. Alle diese Gegenstände lassen sich in einem Büreau leicht bearbeiten, sie kommen durch dieses Mittel schneller zum Vortrage, und auch schneller zur Erscheinung.

Eben so lassen sich einfache Berichte darin ausarbeiten, es lassen sich Gegenstände präpariren, die oder ohnedas keinen großen Werth haben, oder worin die Norm bereits vorliegt, nach der sich, wenn sie vorkommen, gerichtet werden muß ꝛc. Und aus diesem Gesichtspunct die Manipulation in einem Büreau genommen, ist jenes wirklich ein isolirtes Mittel den Geschäftsgang zu befördern, so zwar, daß man wünschen sollte, daß sie auch bey den Justitzkollegien, wo keine besondere Sitzungen, wie es doch beym Reichshofrath Herkommens ist, für die Expedirung der Simplizien gehalten zu werden pflegen, eingeführt würden. Allein nachdem, wie ich bereits sagte, der

Geschäftskreis verschieden ist, — nachdem ein Referent sich nicht mit Simplizien allein befassen kann, indem er sich der Bearbeitung der wichtigsten Geschäfte unterziehen muß, — nachdem der Referent gefaßt genug seyn muß, jeder anderen Meynung, die vielleicht in einer anderen Sektion, in der sein Referat zur ebenfallsigen Deliberation zu erscheinen hat, begegnen, — oder derselben ausweichen zu können — nachdem darin nicht der mindeste Stoff einer Präokkupirung — oder einer möglichen Ideentrennung — und daher einer ferneren Veranlassung von unangenehmen, und zehrenden Diskussionen liegen soll, so kann, und wird er in einem Büreau ohnmöglich zurecht kommen. Registraturen allein liefern ohne anderen Behelfen dem Referenten nicht allemal alle jene Quellen, aus denen er unmittelbar schöpfen soll; er bedarf, um genau, und mit Würde arbeiten zu können, anderer ausgebreiteter Stoffe, — er muß selbst nachdenken, er muß für — und wider arbeiten, um sodann seinem System, und seinem Votum die geeignete Konsistenz auf jedem Falle geben zu können. Allein das wird er bey der

Aus-

Ausarbeitung in einem Büreau wesentlich vermissen, — er wird jenem weder die gehörige Zeit, weder die geeignete Aufmerksamkeit, und daher auch die erforderliche Ausdehnung nicht geben können; manches wird ihn da unterbrechen, — manches zurückhalten, und manches das Objekt anderst überlegen heissen, das er ausserdessen ganz in eine andere Form, und in einen anderen Vortrage eingekleidet haben würde, wenn er zu Haus in seiner Studierstube über den Gegenstand deliberirt, wenn er die Ideen theils aus sich selbst, theils aus subsidiarschen Quellen aufgesucht, und wenn er sich in seinem natürlichen Zustande mit sich selbst befunden hätte.

Er würde dadurch ein wesentliches Hinderniß, das einen mächtigen Einfluß auf den Referenten, und auf den von ihm bearbeiteten Gegenstand hat, entfernen, und dieses ist, daß sich manche Kollisionen, ehe, und bevor die Sache noch zum ordentlichen Vortrag kommt, ergeben können, die ihn in dem Augenblick der Beginnung des Entwurfes, in welche Form er sein Referat bringen solle, ausser Fassung, —

und

und sich selbst in ein umgekehrtes Verhältniß zwischen Kenntnissen, und Schüchternheit setzen dürften, besonders, wenn er nicht nach ganz richtig bewiesenen Grundsätzen arbeitet, — wenn er sich manchmal nur mit Entlehnungen begnügt, und wenn er über das System, das er ausführen soll, selbst noch nicht ganz einig ist. Er wird in diesem Falle auf zween sehr unangenehme Weege aufstossen, — Er wird oder der Trennung der Ideen seiner Kollegen von der seinigen nicht mehr vorzukommen, — oder er wird der Kombinirung nicht mehr auszuweichen wissen; in jedem dieser Fälle hingegen wird er der Freyheit seiner Meynung ein Opfer bringen müssen, was freylich — besonders in Sachen, die in die Klasse von erster Wichtigkeit gehören, sehr delikat ist, was aber entzwischen nur alsdann etwa zu vermeiden seyn dürfte, wenn noch ein Konsilium Pleni im eigentlichsten Verstande existirte; — — und diese Gründe sind es, welche veranlaßten, daß die in mehrern Staaten Deutschlandes eingeführte Büreau meistentheils wieder aufgehoben, oder aber daß sie da, wo sie ihre Existenz noch behielten,

in ein ganz anderes Verhältniß gebracht wurden, und um eine Fortdauer haben zu können, gebracht werden mußten. — Daß auch die Regierung, wenn sie einmal von dem gar nicht zu großen Werthe dieser jetzt eingeführten Büreau durch die Erfahrung, und durch die Wirkungen in dem Geschäftsgange überzeugt seyn wird, dieselbe abändern werde, läßt sich schon in voraus als beynahe gewiß angeben. Und nun trette ich auf den zwoten Gegenstand über, der eine ganz besondere Rüge verdient. Man muß als richtig voraussetzen, daß bey einer jeden Haupt-Verbesserung auch viele andere Nebenverbesserungen nicht vermieden werden können.

Es war daher eine sehr natürliche Folge, daß, da man bey der neuerlichen Umschaffung der ersten Landesstelle im Staat ein anderes Hauptgebäude herstellte, man auch zugleich wohl begriff, daß es nicht thunlich seye, das alte mit dem neuen in den Nebengebäuden zu verbinden, und daher entstanden auch die verschiedene Reformen in der inneren Struktur der Sektionen in Bezug auf Arbeiten, —

Re-

Registraturen, Verbindung mit anderen Sektionen, rc. rc. die Kanzleyen, und Sollizitaturen gewannen ebenfalls eine andere Gestalt, indem sie ein integrirender Theil der neueren Verfassung, und zugleich auch von einem eben so bedeutenden Werth, und Extension sind.

Bey der nähern Zergliederung dieser einzelner Organe scheint sich der Grundsatz, den jede Regierung in ihren Systeme aufstellen muß, und der allein der Beweis der Vollkommenheit ihres innerlichen Baues ist, nämlich die möglichste Erziehlung der möglichsten Einfachheit, — und der möglichst genauen Einpassung aller — auch der kleinsten Räder in diese große Maschine einigermaßen zu vermissen. Es fallt schon auf, wenn man z. B. liest — 3te Deputation 1ste Sektion. — Dieser Umstand, wenn man aus einer vorläufigen genauen Zergliederung den Werth seines Inhaltes, und seiner Ausdehnung nicht kennt, verursacht eine gewisse Bewegung; man wird unschlüssig — was man hier thun, und welchen Weeg man verfolgen solle. Dieser Umstand hat bey dem Bittwerber, — bey

dem

dem Supplikanten den bedeutendsten Einfluß, besonders, wenn er fremd, und daher mit der Landes-Verfassung weder in ihren Haupt- noch Nebentheilen bekannt ist; er wird, und er kann es nicht wissen, wo eigentlich seine Bitte liege, — er wird sich eine konfuse Idee von der Deputation, — und der Sektion machen, er wird glauben, daß ein Körper in dem anderen stecke, er wird also nicht wissen, wo er anklopfen, oder wohin er sich wenden solle. — Er wird die Einfachheit des Geschäftsganges vermissen. — Auch der Einheimische wird nicht viel besser fortkommen, denn ihm werden die nämlichen Begegnisse aufstossen, und er dürfte sich vielleicht noch härter thun, weil er wieder eine andere Routine gehen muß, als er kurz vorher gegangen war, und weil er da schon Mühe hatte, die Manipulation der erstern kennen zu lernen. — Man wird in diesen Fällen freylich seine Zuflucht zu den Registraturen nehmen, allein auch diese werden sehr oft der Verlegenheit nicht steuern können, — und sehr oft werden sie vorzüglich das Sollizitations-Geschäft gegen ihre Bestimmung erschweren. Man ist über die Richtigkeit

die-

dieses Satzes einig, wenn man überlegt, und wenn man sich zugleich aus der Erfahrung überzeugt, daß Registraturs-Zergänzungen, — Separirungen, — Ein- und Abtheilungen besonders; wenn letztere nicht nach einem geprüften, und bestimmten Systeme geschehen, mehr Schädliches, als Vortheilhaftes gewähren; denn es ist nur zu bekannt, welche ausgedehnte Kenntniß in allen Fächern der großen, und kleinern Staatistick bey An- und Unterordnung der offentlichen Akten erfordert werde, — welche Ordnung, — welcher Rang da herrschen, und mit welcher Aufmerksamkeit die geschickteste Auswahl bey den Materien, — bey der Beurtheilung derselben Werthes Einflusses, Ausdehnung, Verbandes, ꝛc. ꝛc. zu Werke gegangen werden müsse.

Nun wissen wir, daß bey der neuen Einrichtung der Landesdirektion von Bayern für jede Sektion eine eigene Registratur gebildet worden seye. Da dieses nun einmal so ist, so muß man annehmen, daß diese Einrichtung mit der Sektion selbst im engen Verbande stehe, und man kann daher auch nur so lange auf ihre Wirkungen,

gen, und Dauer rechnen, so lang der Hauptkörper, (die Sektion) von dem sie einen ergänzenden Theil macht, ein für sich selbst bestehender Körper bleibt; denn so lange dieses ist, so lange wird sich die ihm zugeordnete Registratur mit keinem andern Hauptgegenstande befassen dürfen, ihre Ausdehnung hat ihre bestimmte Gränzen, und diese kann sie oder schwerlich, oder gar nicht überschreitten. Allein man setze den Fall, (und dessen Möglichkeit hat die Erfahrung auch bereits mehrmal bewiesen) die Sektion hört auf selbstständig zu seyn, indem sie oder in ihrem Inneren eine Veränderung, z. B. eine vollkommene Separirung der Geschäfte, — eine Transferirung leiden muß, — oder sie muß mit einer anderen in Verbindung tretten, so zwar, daß dadurch eine Amalgamirung zwoer Korporationen entstehet, so muß auch in dem nämlichen Augenblick, da jenes geschieht, eine nothwendige Veränderung zwischen zwoen Nebenregistraturen vorgehen, — sie müssen mit ihren Hauptkörpern als akzessorische Theile leiden. Nun entstehet aber auf einmal ein ganz anderes Verhältniß

in den Akten, es vermißt sich in diesem Augenblick die ehemal mit vieler Anstrengung hergestellte Ordnung, und um wieder auf einen Weege eintretten — und darauf mit einiger Sicherheit fortschreitten zu können, wird man diese Nebentheile ihrem Haupttheile wiewohl nur mit einer außerordentlichen Mühe wieder anpassen, man wird die abgesonderte, — zerrissene Theile nur mit Aufwande beträchtlicher Kosten wiederum zu ergänzen, und Bruchstücke vollständig zu machen suchen müssen, weil bereits die traurige Möglichkeit vorliegen dürfte, den Hauptleitfaden des Registraturs-Ganzes verlohren zu haben. Entzwischen wird man auch bey diesen einzelnen Registraturs-Zweigen niemal das Vortheilhafte finden, das man sich bey ihrer Einrichtung von ihnen versprach, — denn es ist nicht möglich, und sollte man auch rastlos daran arbeiten, daß man die Auflösung ihres Verbandes — die Gränzen ihrer Ausdehnung, den Inhalt ihrer Materien, und derer Nexus unter sich, &c. &c. in eine solche systematische Form und Zertrennung und Zertrümmebringen könne, von der man zu behaupten

im Stande wäre, daß sie den Knote, der hier vorliegt, vollkommen gelöset habe. Und daher wird es jedem, der sich theils mit diesem Geschäfte berufsmässig abgeben muß, theils demjenigen, den seine Geschicke dahin führen, schwer werden, sich in diesem Kreise befinden zu müssen. — Jenem, weil er zum Theile nichts Ganzes vor sich hat, und noch anzu den Zeitpunkt nicht weis, der ihn in andere Verhältnisse wiederum hinüberschleudert, — diesem, weil er sich in die unangenehme Krisis versetzt sehen muß, mit Aufopferung vieler Mühe, Unkosten, und Zeit dasjenige finden, und erfragen, — oder nicht finden, und erfragen zu können, wovon man sonst ohne Anstrengung, und Umweege in eine genaue Kenntniß gesetzt werden konnte. Ich will der Beschwerden nicht erwähnen, die alsdann hervorgehen, wenn gar alle Fächer einzelner, und selbstständiger Körper z. B. politische, geistliche, ökonomische, Militär-Gegenstände in einer und der nämlichen Registratur sich vorfinden, — oder wenn bald da — bald dort nachgeschlagen, — wenn Akten, — Papier, und Produkten verwechselt werden müssen.

Dürfte es ein Wunder seyn? wenn zuletzt die Akten selbst Dispute veranlaßten, welcher ihr eigentlicher Platz, — und welcher der Ort ihrer Niederlegung wirklich seye. — Dürfte es es ein Wunder seyn, wenn auch bey dem besten Wille die möglichste Ordnung zu erhalten die größte Unordnung entstehen muß? — Meinem Erachten gemäß lassen sich Registraturs = Zergänzungen — Verwechslungen — Nebenabtheilungen wohl abstraktiv denken, in der praktischen Ausführung hingegen stossen so viele, so wichtige Hindernisse auf, daß man blos bey der Ueberlegung dieses einzigen Umstandes, wenn auch der Zeitverlurst, und der beträchtliche Kostenaufwand nicht in die Kalculation gebracht werden will, von der Vornahme eines derley Geschäftes abstehen sollte. Entzwischen werde ich da, wo die Sprache von der Organisation der kurfürstlichen Landgerichte seyn wird, noch mehr Gelegenheit haben, diesen wichtigen Punkt in eine noch bestimmtere Ruckſprache nehmen, und aus demonstrativen Gründen — demonstrativ beweisen zu können, welche beynahe unüber-

bersteigbare Hindernisse dieser Punkte allein der Organisation der Landgerichte im Weege legen werde, wenn auch sonst keine andere gegen diese — man darf sagen, allgemeine Bewegung vorlägen, von derer Erheblichkeit man sich bey dem Entwurfe dieses kostbaren Planes lange die Ideen nicht gemacht haben dürfte, welche doch diese Sache durchaus verdient.

Nun sollte ich noch mehrere Punkte, als z. B. die neu eingeführte Mittelorgane — die ihnen zugegebene Actuarien — die von ihnen zu besorgende Geschäfte — ꝛc. ꝛc. ausführlich berühren, — ich sollte über das arbeitende Fach — über die bey selben erforderliche Kenntnisse, — Studien, — eingeführte Gradationen und dergleichen auch noch etwas sagen, weil man doch alle diese Punkte zusammen genommen als einen ergänzenden Theil des ganzen Körpers ansehen, und beurtheilen muß. Allein ich finde es in mancher Hinsicht überflüssig, diese Seite zu berühren. Es ist wahr, daß der neue Organisationsplan in diesem Fache viel Schönes, wirklich Vortheilhaftes habe. — Aber man wird sich erst aus der Erfahrung — dieser so unpartheyischen Richte-

terin — überzeugen müssen, ob alle die entworfene, und angenommene Punkte nach in ihren verschiedenen Richtungen so wirken, und solche Resultate liefern werden, daß man nicht auf den Gedanke verfallen dürfe — es reut uns dieses alles so geschaffen zu haben. — Mir ist dabey nur aufgefallen, daß, da man auf der einen Seite für die Einrichtung der Landes-Studien ein solches System angenommen hat, dadurch die Regierung offenbar bewies, daß sie sich die auffallenste Einschränkung zum unveränderlichen Gesätz gemacht habe, auf der andern dennoch die Studien wiederum als ein wesentliches Attribut für alle, und jede Individuen, die in den Kollegien des Staats angestellt, und darinne eine Beförderung erhalten wollen, gefordert werden, was zwar an, und für sich sehr gut, für das allgemeine Beste sehr befördernd ist, was aber demohngechtet ganz dem Sinne der Regierung bey der Ausführung, so wie mehrere andere Dinge niemal entsprechen kann, noch wird.

Da

Da es einmal in dem großen Staatsplane lag, der Massa dieses ansehnlichen Körpers durchaus eine andere Gestalt zu geben, so war es die ganz natürliche Folge, daß auch die einzelne subordinierte Theile mit zu Verbesserung gehören mußten, weil ihre Organisation bey diesen Verhältnissen nicht zu vermeiden war.

Nun will ich als zuverläßig annehmen, daß man bey der Eintheilung der kurfürstlichen Landgerichte eigentlich bey der Verbesserung der inneren Organisation in diesen wichtigen Zweigen der Staatsverwaltung wesentliche Gebrechen wahrgenommen haben müsse; — z. B. die Sportelsucht der Beamten, welche die vielen Gränz- und Jurisdiktions-Prozesse zwischen Aemtern eines, und desselben Staats getreulich nährten, — die vielerley ineinander verwebte, und sehr oft in dem nämlichen Gerichts-Bezirke nebeneinander bestehende Jurisdiktionen, &c.&c. denn

in

in diesen lag ebenfalls ein sehr reichhaltiger Stoff, den Geschäftsgang zu verzögern, die Unterthanen in unnütze, und kostspielige Händel einzuleiten, eine Menge Kollisionsfälle zu veranlassen, und die Staatsausgaben zu vermehren. rc. Ich habe hier noch keine Erwähnung von den Patrimonial-Gerichten der Stände gethan, welche, wie dieses die Erfahrung beweiset, ebenfalls beynahe eine unerschöpfliche Quelle beständiger Dißkußionen zwischen kurfürstlichen, und ständischen Aemtern waren. Und in Erwägung dieser, und vielleicht noch hundert anderer eben so wichtiger Ursachen glaube ich, daß die Regierung den wichtigen Entschluß gefaßt habe, in diesen Gegenstande, der mit der Vereinfachung des Geschäftsganges, und vorzüglich mit einer reinen, und geraden Justizpflege in einem sehr engen Verbande stehet, eine verhältnißmäßige Ordnung durch die Eintheilung der Landgerichte zu bringen.

In dieser Voraussetzung kann ich nunmehro zur Hauptsache selbst übergehen.

Die kurfürstlichen Landgerichte in Baiern leiten meistentheils ihre Gräzen, und ihre

Aus-

Ausdehnung aus dem grauen Alterthum her. Sie waren ehemal große, oder minder große Gebiethe, — die bald einem Grafen, — bald sonst einem vestem Manne zugehörten; — allezeit aber waren sie für sich selbstständige Körper. Wenn nun eine solche Grafschaft nach dem Tode ihres Oberherrn dem Landesfürsten, in dessen Territorium sie lag, zufiel, und mit dem großen Staatskörper vereiniget wurde, so behielte sie ihren Name, und meistentheils auch ihre Gränzen. So z. B. gehörte Dachau ehemal den Grafen von Dachau, — Wolfratshausen den Grafen von Wolfratshausen, und noch bis gegenwärtig heissen die Langerichte Dachau, — Wolfratshausen. Wenn sich auch einzelne kleinere Gebiethe mit der großen Staatsmassa vereinigten, so ließ man ihnen auch meißtentheils ihre vorige Gränzen, und wenn sie noch so sehr mit den Gränzen des alten Territoriums vermischt gewesen seyn sollten, so rieth es damal zuverläßig die kluge Staatsvorsicht, dieselbe in ihrer grauen Existenz zu belassen. Daraus folgt, daß man bey der Beurtheilung der Landgerichte

te, — ihrer Existenz, — ihrer Ausdehnung, — und ihrer Gränzen, — nicht minder auch ihrer allgemeinen sowohl, als sonderbarer, und zufälliger Verhältnisse die Grundquellen in der Geschichte aufsuchen müsse. Man darf aber bey allem dem nicht glauben, daß sie gerade so, wie sie aus den Händen ihrer ehemaliger Besitzer kamen, von dem Staate, in den sie hinüber tratten, ohne gar aller geeigneten Organisation gelassen worden seyen, ja; man darf keck annehmen, daß sie nach den Grundprincipien der damaligen Lage der Regierung angeordnet, und daß sie sogar zur Empfänglichkeit nöthig werden könnender Modifikationen, welche Zeit und Umstände herbeyführen würden, geschickt gemacht worden seyen. Wer nur immer mit der Geschichte der ehemaligen Grafschaften, — Gauen, — und einzelner Gebiethe in Baiern bekannt ist, der kann die Richtigkeit dieses Satzes nicht bezweifeln; er wird sich auch zugleich von der Wahrheit eines weiteren Satzes überzeigen, daß nämlich diese Ungleichheit in den Gezirken nicht positiv, — sondern nur respektiv, und daß

mit=

mithin die Aushebung aus ihren Urangeln ein Unternehmen seye, dessen Ausführung nicht nur mit unbeschreiblichen Schwierigkeiten, sondern auch mit einem ungeheuren Kosten-Aufwande, und mit einem wahren Nachtheile für das gemeine Beste verbunden ist.

Wenn man diese Sache genau, und unbefangen überlegt, so stellen sich vorzüglich folgende Fragen auf.

1. Ist es für dem Staate wirklich vortheilhaft, daß seine Landgerichte neu organisiert, — d. h. daß eine neue Eintheilung bey selben vorgenommen werde. —

2. Welcher soll der eigentliche Endzweck dieser neuen Umschaffung seyn?

Ich glaube, daß man die vielen Unterabtheilungen, welche in der ersten Frage liegen, von selbst bemessen werde, ich kann also weiter gehen. Es ist gewiß, und die tägliche Erfahrung bestättiget es, daß in jenem Staate, wo es zu viele Beamten giebt, besonders wenn ihr Gehalt größtentheils nur in Sporteln besteht, die Prozesse, und Differenzen beynahe ohne

ne Zahle sind, weil alle leben, und noch anzu gemächlich leben wollen. Dieses wahre Uebel greift das Herz des Staates an, es ist eine schwere Last für dem Unterthan, der manchmal des unwichtigsten Prozesses wegen, besonders wenn die Schikane, oder die Ungeschicklichkeit eines Anwalds mit im Spiele liegt, zum Bettler werden muß. Allein auch das Aerarium fühlt die Schwere dieses Lastes aus einer doppelten Ursache, weil es eine ansehnliche Zahl von Beamten, und Räthen unterhalten muß, die es gewiß nicht bedürfte, wenn eine andere Ordnung der Dinge eingeführt wäre. Wenn ich nun auch mit der Eintheilung gewisser Gerichts-Bezirke, — mit der Vereinfachung des Geschäftsgangs, und mit der Organisirung anderer Gegenstände bey den Landgerichten aus wesentlichen Ursachen verstanden bin, so muß ich doch offenherzig sagen, daß ich demjenigen Plane, welchen die Regierung gegenwärtig befolget, und welcher der ganzen Nation zur öffentlichen Prüfung vorliegt, meinen Beyfalle nicht schenken könne.

Meine Gründe, die ich der Nation ebenfalls öffentlich, und zwar zur strengsten Beurtheilung vorlege, sind folgende.

Wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, daß es in Baiern Landgerichte gebe, welche eine solche Ausdehnung haben, welche weder dem Interesse des Staats, weder jenem des Unterthans mehr mit einem wahren Vortheile angemessen seyn will, und wenn daher sowohl jenes, wie dieses eine nähere, und bestimmtere Berichtigung verlangen, so muß doch, wenn sich eine Regierung zu einen solchen konsequenten Schritte auch wirklich entschließt, als unüberschreitbares Princip angenommen werden, daß diese Eintheilung die Gerichtsgränzen nicht vermischen dürfe, und sie muß ihr wesentliches Augenmerk darauf richten, daß die Qualität der Gebiethe nicht konfundiert werde. Es muß daher ungeachtet der Eintheilung die specifike Qualität eines Gebiethes, z. B. ob selbes ein Stammgut, — ein Reichslehen, — ein später ererbtes Gut seye ꝛc. ꝛc., dennoch allemal entschieden kennbar seyn, denn wenn die Zusammenwerfung von der Art seyn würde, daß sich dadurch

durch alle Spuren der ursprüngli⸗chen Existenz, und Eigenschaft auf einmal verlöhren, wo würde man die Grän⸗zen der ehemaligen Dynastien mehr antref⸗fen? — Wie könnte man über Ansprü⸗che, — Reichslehen Differenzien, — über Berichtigung verschiedener In⸗strumente, — Erklärung der Urkun⸗den, — und über andere Gegenstände, wel⸗che eine genaue Zergliederung, Erör⸗terung, und manchmal sogar die Deci⸗sion aus diesen Urquellen herholen, ferner mehr verantwortlich seyn? Wenn man die dermalige Eintheilung der Landgerichte dieser ganz untrüglichen Basis entgegen hal⸗tet, so wird man sich in vielen Stücken über⸗zeigen müssen, daß von dieser Norm ab⸗gegangen worden seye. Es ist eben keine so besondere Schwierigkeit, wenn man auf der Landkarte einen Flügel dahin, den andern dorthin wirft, denn solang auf der Landkarte manipuliert wird, entstehen eben keine Präjudiz, man kann seine Ideen mit einem andern Linienzuge zu befriedigen suchen. Aber in der praktischen Aus⸗übung stellen sich so viele, und so wichtige Hindernisse dar, daß man an der Ausfüh⸗

rung

rung eines Planes, dessen System die Umwälzung von Jahrhunderten ist, und an einem glücklichen Erfolge wirklich verzweilfeln darf.

Was ganz unsere Aufmerksamkeit verdienet, ist, daß wir in Baiern kein gleiches Recht haben. Es giebt, glaube ich, keinen Staat in Teutschland, wo man so viele Gattungen Privilegien, Exemptionen, Observanzen, rc. rc. antreffen wird, als wie in unserm Vaterlande. Daraus entsteht wirklich ein sehr trauriger Gang für die Gerechtigkeitspfege sowohl, als auch für das Aerarium. Denn da nicht alle Rechte, und Gewohnheiten in allen Landgerichts-Bezirken gleich sind, so veranlaßt diese Verschiedenheit in dem angränzenden Landgericht eine vollkommene Verschiedenheit in den Rechten, und in Gewohnheiten, und daher vermißt der Unterthan einen Vortheil, der, wenn ich richtig urtheile, der allererste im Staat seyn sollte, weil sich sogar dessen Majestät, — und das Glück der ganzen Nation darauf gründet. Was das Aerarium anbetrift, so ist dieses wegen der Verschiedenheit der Agaben dabey wesentlich interessirt;

sirt; so z. E. existiren in einigen Landgerichten noch die traurigen Mortuarien, die von der Leibeigenschaft gereicht werden müssen. — Im Landgericht Zwisel sind alle Unterthanen vermög uralter Recesse mit den Grafen von Degenberg von der Steuer-Reichniß befreyet, und in Laudemial-Fällen haben sie wiederum ihre besondere Eigenheit. — In einigen Gerichten giebt es gar keinen Hoffuß, — andere haben einen ganz diversen Hoffuß, — andere müssen noch die Reichssteuern bezahlen. rc. rc. Welche bedeutende, — auffallende Ungleichheit ist diese, sie hat aber ihren Sitz in dem grauesten Alterthume. Man sage mir jetzt, wird es nicht eine riesenmäßige — und vielleicht am Ende doch fruchtlose Arbeit seyn, solche Körper in eine geschickte, und anpassende Eintheilung zu bringen? wo nimmt man den Maaßstab her, um sie mit den übrigen Theilen vollkommen gleich zu stellen? — ich würde es noch einigermaßen können gelten lassen, wenn wir, wie gesagt, durchaus ein gleiches Recht im ganzen Staat, — einen durchaus gleichen Hoffuß, — durchaus gleiche Abgaben hätten. Aber wenn man in der Folge einen Theil des Lands-

ge-

gerichtsgezirks nach dieser, und einen Theil nach jener Verfassung behandeln soll, weil ein Unterthan aus dem Landgericht A ein radizirtes Recht in dieser Gewohnheit, und der Unterthan in dem Landgericht B ein Jus = Quäsitum in einer andern Gewohnheit hat, wie kann man hier den Weeg zur geschickten Kombinirung, und daß jedem Unterthan sein fundirtes Recht werde, mehr ausfindig machen? — was wird, und muß es in einem solchen Falle für Kollisionen geben? — welche Resultate werden hieraus entspringen? — Aber das ist bey weitem noch nicht alles. Gesetzt es sind nunmehro die Acquisitions= und Unions=Dokumente, derer Herstellung vor einigen Jahren anbefohlen wurde, und welche veranlaßten, daß jedes Landgericht besonders bearbeitet werden mußte, was eine rastlose Anstrengung erforderte, auch schon in Ordnung, man hat also durch ältere, und neuere Gränzbeschreibungen das Grundbuch des großen Haus-Fideikommisses berichtiget; Zu was taugt jetzt diese Arbeit? und wofür sind so viele tausende von Unkösten verwendet worden? — denn da jetzt alle Gränzen beynahe zusammen geworfen werden, da man aus

dieser Massa größtentheils eine neue hervorgehen macht, so müssen auch ganz neue dem Plan der neuen Organisation angemessene Gränzbeschreibungen gemacht, — es müssen die Gränzen selbst wieder ausgemessen, neue Lagerbücher hergestellt, es muß eine neue Akquisitions-Geschichte entworfen werden, weil die ehemalige keinen Werth mehr hat. Welchen Kostenaufwand, — welche Zeitversplitterung, — welche neuerliche Prozesse alles dieses kosten, und veranlassen werde, davon wird uns die Zeit bald die unangenehmsten Beweise, und zugleich laute Klagen über eine Organisation herbeyführen, die so wenig jemal in dem Interesse der Nation lag, oder liegen konnte, so wenig sie ihrer Verfassung angemessen zu seyn scheint. —

Ich gehe noch weiter. Die Amts-Registraturen. — die Steuer, und Anlags Registet, — die Hofanlags-Bücher, die Steuer-Matrikel, die Vormerkungs-Saal- und Lagerbücher, — die Scharwerksregister, die Depositenbücher rc. rc. sind Gegenstände von der äussersten Wichtigkeit. Jene (die Amts-Registraturen)

ent-

enthalten die wichtigsten Urkunden, die uns die Quellen von Jahrhunderten zurückliefern, — worinn die Rechte der Fürsten, ihrer Territorial-Verhältnisse, ihrer Verbande mit andern Fürsten, — mit ihren Unterthanen, ꝛc. ꝛc. enthalten sind, so zwar, daß man ihnen einen vorzüglichen Platz in der Klasse des Nationalreichthumes anweisen muß, worauf eine Nation mit Fuge stolz seyn kann. Aber auf welche Weise kann die Trennung so wichtiger Papiere vorgenommen werden? — und doch muß sie geschehen. — Man kann hier wahrhaftig keine andere Manipulation, als die praktische anwenden. Allein welche enormen Kosten — und Zeitenaufwande wird sich nicht das Aerarium müssen gefallen lassen? — und wenn man auch die in die tausende, und vielleicht wider tausende sich erlaufende Unkösten nicht scheuen würde, wer stellt den Staat für die Reinheit der Separirung, wer für die Bestimmtheit sicher, — wer endlich dafür, daß keine Distraktion unterlaufe. Nehme man den Fall an, der Staat, oder der Unterthan siehet sich unversehens in die unange-

nehme Nothwendigkeit versetzt, seine Rechte oder bey den höchsten Reichsgerichten, — oder bey den Landesstellen vertretten lassen zu müssen, wo wird man bey der gegenwärtigen Amalgamirung, und Zusammenwerfung der Landesgerichtsgezirke, — bey der neuerlichen Umschaffung des großen Haus-Familien-Fidei-Kommiß-Grundbuches die nothwendige Urkunden gleich wieder finden, — und wenn man ja doch so glücklich ist, wie viele Zeit, welcher Kostenaufwand wird hiezu erfodert werden? — Amtsregistraturen müssen aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet, und behandelt werden. Einmal enthalten sie Generalgegenstände, und diese lassen sich vom Landgerichte ohnmöglich trennen, und eben so wenig lassen sich ihre Fascikeln zerreissen. Ich will aus den vielen Gegenständen nur einige, und zwar die wichtigere ausheben. Z. B. das Landkapitulanten-Wesen, die Marsch- und Kriegsakten, die Umgelds-Akten, die Amtsrechnungs-Akten, Nachsteuersachen, Beschreibung der Zubaugüter rc. rc. Welchen Aufwand von Kosten? — welche Zeitverlängerung? —

wel-

welche Konfundirung? welchen Nachtheil endlich muß dieses sowohl in Bezuge auf das allgemeine, als auch das singuläre Wohl des Staats unmittelbar herbeyführen? — Einmal enthalten die Amtsregistraturen Gegenstände, derer Trennung zwar leichter vorzunehmen ist. So z. B. lassen sich die Justiz- und Partheyakten ohne besonderer Mühe absöndern, und dieser Zug von einem Landgericht ins andere ist eben so schwer nicht zu bewirken, obschon auch darinne in Hinsicht auf die Gerechtigkeitspflege ein solcher Knote steckt, davon man die Schwere ihn lösen zu können, erst bey der praktischen Manipulation kennen lernen wird. Dann sind zwar größtentheils die Steuer- und Anlagsregister nach Aemtern, und Gebieten abgesöndert, aber selten die Briefs- und Verhörs-Protokolle, das Hofanlagsbuch, die Steuermatrikel, alte, und neue Güterbeschreibung, das Vormerkungs- Saal- und Lagerbuch, die Scharwerksbücher, das Depositenbuch, Konscriptionen, Musterrollen, Beschreibung des Menathstandes, Inventursbücher, Amtsrechnungen

rc. rc. Alle diese Urkunden haben ihren Sitz in Jahrhunderten zurücke, sie waren die Seele eines jeden Gerichtes, und sie müssen es allezeit bleiben. Man sage mir, da auch ihre Absönderung die nothwendigste Sache wird, wie ist ihre schickliche, — und eine solche Zertrennung möglich, da ihr Verband, und ihre Ausdehnung so vielfach, und so bedeutend sind, daß man auf ihre Zertrümmerung nicht einmal denken sollte, ohne sich zugleich in das Mark der Ideen hineinzulassen, welche Verwirrungen hieraus unmittelbar entstehen müssen. Entzwischen bin ich noch lange nicht fertig. Es giebt in den Amts = Registraturen noch andere Urkunden, die für eiu ganzes Landgericht untrennbar sind. Ich verstehe hierunter die Gemeinds = Rechnungen, Kirchenrechnungen, Kirchenkapitalien-Bücher. rc. rc.

Es ist ein unbezweifelbarer Satz, daß man in Fällen, wo ein, oder mehrere Unterthanen aus dem Landgerichtsbezirke einer Hülfe nothwendig hatten, dieselbe von denjenigen Kirchen hergenommen habe, welche im Stande waren, Gelder auf Zinse geben zu können, und man sah daher weder auf die nächste

ste Gegend, Amt, oder Gebiet. Was noch eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdient, ist der Umstand, daß das benöthigte Kapital oft von einer Kirche allein nicht geschossen werden konnte, man sah sich daher in die unausweichliche Nothwendigkeit versetzt, daß Anlehen von mehreren Kirchen zu nehmen, indessen wurde nur allemal, wie gewöhnlich, ein Schuldbrief errichtet, die Kapitalien hingegen wurden in die Rechnungen der verschiedenen Gotteshäuser, woraus sie genommen wurden, eingetragen. Welche Verwirrung muß nun da entstehen, wenn die verschiedenen Kirchen verschiedenen Gerichten zugetheilt werden? — — Allein noch das größte, und wichtigste Obstackel wird, und muß sich bey der Zerstücklung der Kirchen-Kapitalien ergeben, denn da wird sich ein Abyssus von Verwirrungen aufdecken. Der Unterthan wird bey der bevorstehenden Trennung jetzt in einem andern Gerichtsgezirke wohnen, und die Kirche, der er ein Kapital schuldig ist, wird sich wieder in einem andern befinden; er kann also seine Zinse nicht mehr, wie gegenwärtig, wenn er ohnehin beym Amt erscheint, entrichten, sondern

dern er muß einem andern vielleicht sechs, — vielleicht noch mehrere Stunden entfernten Landgerichte nachziehen; dieses kennt den Unterthan noch lange nicht, der neue Beamte weiß seine häusliche Verhältnisse nicht, der Unterthan selbst wird diese Entlegenheit für sich zu benutzen suchen, es werden sich Anlässe zu verschiedenen Kognitionen, und Aufschuben von selbst ergeben, oder, man wird sie aus hunderterley Ursachen herbeyzuführen suchen, und zuletzt wird die Kirche in Gefahr kommen, Kapital, und Zinse zugleich verlieren zu müssen. Und so dürften sich tausend Fälle ergeben, weil es nicht möglich ist, daß der Rentbeamte seine Aufmerksamkeit jedem einzelnen Gegenstande ganz widmen, und seinen Arm überall wirkend hinstrecken kann. Man muß, um sich von der Wahrheit von allem deme, was ich bisher sagte, genau überzeugen zu können, gerichtliche Geschäfte selbst eine zeitlang praktisch geführet haben, und man würde sodann das offentliche Geständniß machen, daß sich noch unzählige andere Anstände, derer Rezension hier nur ermüden, und aufhalten dürfte, aus einer solchen Zerreis-

reissung ergeben werden; Man würde sich auch überzeigen müssen, daß die Herstellung einer andern ordentlichen Registratur und was mit selber auf das genaueste verbunden ist, — eine ordentliche Amtsführung bey einer solchen Organisation gar keine Möglichkeit mehr seye, und wenn der Staat sich auch die größte Aufopferung aller seiner innerlicher, und äußerlicher Kräfte gefallen ließe. — Denn, da sich eine Abänderung der Registraturen wohl abstraktiv denken läßt; so kann sie doch unmöglich jemal praktisch ausgeführt werden, weil man, um jeden Beamten, derer jetzt ein jeder in seinen geeigneten, so weit als nur immer möglich ausgedehnten Wirkungskreis eintritt, das Nöthige zur Amtirung zu verschaffen, fast alle Bücher, Register, Rechnungen, ja selbst die Hälfte der Akten abschreiben muß, wozu, wenn man auch die nöthige Kopisten finden könnte, **schwerlich die Summen** zu ihrer Bezahlung ausreichen dürften. ꝛc. ꝛc.

Bey allen diesen Verhältnissen, derer Wichtigkeit jedem, der sie auch nur oberflächlich prüft, nicht entgehen kann, bin ich doch der Meynung, wie ich bereits schon

sag=

sagte, daß bey den Landgerichten in Baiern eine andere Verfassung platz greiffen könne.

Es giebt in Baiern Landgerichte, die wirklich eine zu große Extension haben, und eben diese zu weite Ausdehnung veranlaßte bisher manche unangenehme Folgen. Die Kluft zwischen den Beamten, und den Unterthan war in mauchen Gerichts-Distrikte zu fühlbar; der Beamte war wegen seiner Entlegenheit sehr oft verhindert in den entfernten Gebieten die landesherrliche Verordnungen mit Nachdrucke schützen zu können; der Unterthan, der dieses wußte, benützte fast allemal diese Gelegenheit, und so litten auch wesentlich die Justitzpflege, die Polizey, und andere Gegenstände. Die Landgerichte Erding, Wolfratshausen, Kling, rc. rc. liefern davon die täglichen Beyspiele. Allein wenn auch bey diesen Landgerichten, welche eine solche unverhältmäßige Ausdehnung haben, eine Zerstücklung vorgenommen wird, so muß sie doch ein für allemal nach solchen Basen berechnet seyn, die sich selbst in ihren Grundstoffen nicht anstößen. Gleichwie es nicht wohl möglich ist, wenn man ganze Gerichts-Bezirke einem andern Gerichte

zu-

zulegt, indem die Massa, die ehevor schon groß genug ist, dadurch noch mehr vergrößert wird, und weil der hieraus für das allgemeine entstehende Nachtheil bey weitem nicht den geringen Vortheil aufwieget, welchen der Staat etwa aus der Verminderung der Zahl der Beamten, und der Staats-Ausgaben ziehet, eben so unmöglich ist es, ganz neue Gränzen zu bestimmen. Ich habe von diesem Umstande bereits schon gesprochen. Ich muß aber noch, ehe ich weiter gehe, von einer andern Vermischung sprechen, die aus einem viel höhern Grade zu beurtheilen kommt, und diese ist die Vermischung der Gränzen ganzer Provinzen, und derjenigen, welche aus der Verschiedenheit der ständischen Verfassung herrühren.

Die Einverleibung des ehemalig fürstlich freysingischen Landgerichts Ißmaning dem neu organisierten Landgericht München veranlaßte in mir diesen Gedanken, den ich hiemit auch verfolge.

Der Lage nach dürfte es nicht anstoßen, das Landgericht Ißmaning mit dem Landgerichte München, — Reichertshofen mit Pfaffen-

fenhoffen, — Wemding mit Monheim ꝛc. ꝛc. zu vereinigen. Aber die Schwierigkeiten, welche in den Urgränzen, — in einer ganz andern Landesverfassung, — in einem ganz andern System des Hof- und Steuerfußes, — in einem separierten Verhältnisse der Auflagen bestehen, sind, so viel ich dafür halte, so groß, und so erheblich, daß man sie unmöglich entfernen kann, man müßte nur auch noch auf den Gedanken verfallen, den ganzen Staat dermaßen umzuwälzen, daß außer dem einfachen Name von ihm nichts mehr übrigte.

Es ist also schlechterdings nothwendig, daß die Gränzen in jedem Falle so unverrückt bleiben, daß, wenn die Zeit wieder einmal die alte Ordnung der Dinge herbeyführen wird, man über diesen wesentlichen Punkte ohne fernere Sorge seyn dürfe. Und das ist sehr leicht, wenn man eine solche Eintheilung zum Grunde legt, die dem Beamten richtig, und mit Erfolge wirken zu können, im Stande setzt, und die den Unterthan nicht noch weiter aus seiner Gesichtslinie entfernt, als er es vielleicht schon ist. So z. B. hätte man das Gericht

richt ob der Au wegen seinen wichtigen, und vielen Verhältnissen belassen, und demselben die Hofmark Haydhausen inkorporieren. — Man hätte das zum Landgericht Wolfratshausen gehörige Gebiet Perlach zu einen Landgerichte erheben, und mit Beygebung des Gebieths Truchtering seine Gränzen bis an das Aschheimer-Mooß ausdehnen können. Man hätte dadurch das Landgericht Wolfratshausen mit dem größten Vortheile kleiner gemacht, entzwischen wäre keine Konfundierung in allen jenen Punkten, wovon ich bereits sprach, jemal zu befahren gewesen. Einer eben so vortheilhaften Organisation wären die Landgerichte Kling, Ißmaning, und mehr andere empfänglich gewesen.

Daß man z. B. die Landgerichte Abbach, Mainburg, Neustadt ꝛc. ꝛc. gar habe eingehen lassen, darinn finde ich nicht, daß so ungeeignet verfahren worden seye, sie waren zum Theile schon seit ihrer Existenz zu dieser Vereinfachung geeignet, und überhaupts nicht so wichtig, eigne Beamten hierauf für allezeit zu halten; zum Theile beweißt auch die Erfahrung, daß es eine Menge unnützer Händel, und Prozesse gebe,

wenn

wenn der Bauer alle Augenblick zu Gerichte laufen kann; die daselbst meistentheils wohnende Prokuratorn sehen es ihm gewiß an, daß an ihm etwas, und sollte es auch nur etwas Geringes seyn, zu verdienen seye. Aber ihre Zusammenwerfung mit andern Landgerichten, und ihre abermalige Zertheilung an andere Landgerichte kann unmöglich den gewünschten Vortheile haben, und darinn glaube ich, ist der ganze Zweck verfehlt, weil die Gleichheit, — eigentlich das Ebenmaaß nicht mehr erfindlich ist.

Ich weiß es wohl, daß man zum Systeme angenommen habe, daß ein Gerichtsgezirk mit Einschluße der Inkorporationen 1000 Höfe — 4000 Korpora, und gegen 20000 Seelen in sich begreiffen solle. — —

Allein ich frage, wie kann diese Organisation auch nur von weiten bestehen? — ein Landgericht, welches vor seiner neuen Organisation 8 bis 900 gerichtische Höfe in sich faßte, hatte schon eine so unverhätnißmäßige Ausdehnung, daß der Beamte vorzüglich heut zu Tage, wo er bey jeder Stunde neue, und solche Aufträge von der Regierung erhaltet, daß ihm keine

Stun=

Stunde übrigt, wo er sich erhollen kann, wenn er anderst für die Nichtbefolgung nicht verantwortlich gemacht werden will, seinen Gezirke unmöglich so, und dermaßen übersehen konnte, wie es seine Pflichten forderten. — Wie wird er das jetzt zuwege bringen können, wo er sich noch in eine größere Ausdehnung versetzt sieht, wo er Jahre lang zu thun haben wird, bis er seinen Gerichts-Distrikt, seine Unterthanen, ihre Lage, ihre Verhältniße, und ihren Karakter kennen lernen, — bis er sich nur in die dringendste Akten einstudiren wird? — Wäre es für den Staat nicht nützlicher gewesen, aus größeren Landgerichten kleinere, — z. B. jedes von 600 Höfen nach einer geeigneten Ortslage zu formieren? ꝛc. ꝛc. Was thut denn der Staat mit seinem Landeskindern? der Weeg der klösterlichen Versorgung ist jetzt ganz aufgehoben; zum Soldatenstande ist nicht jeder geschaffen, Bauer, Handwerker, kann auch nicht jeder werden; — Die Studien waren also noch immer ein gewisses Rettungsmittel; aber wenn auch dieser Weeg für den Unterthan verschlossen ist, welchen Entschlusse, um zu einer Versorgung im Vater-

terlande gelangen zu können, wird er dann endlich ergreiffen müssen? —·—

Ich habe nun zum Theile über die neue Organisation der Landgerichter meine Meynung eröfnet, ich will dieses jetzt in Ansehung des **Personal Standes** ebenfalls weiter thuen. Die **erste** Person, die dabey interssirt, ist der **Rentbeamte.** — In diesem Punkte scheint die Regierung die Wünsche der Nation erfüllt zu haben, denn zu dieser Abänderung lag nicht **ein Grund**, es lagen ihrer wohl **hunderte** in der Mitte. Seitdem die **Gerichtsschreiber** nach, und nach in die Klasse als **wahre Nebeamte** eingetretten sind, so suchten sie sich **immer mehr**, und **mehr** auszubreiten, und daher entstanden zwischen den **Ober**= und **Nebenbeamten** so viele Händel, daß man zu derer Unterbringung beynahe großer Archiv nothwendig gehabt hätte, unter welchen **personellen Divexationen** hingegen fast niemal wer anderer, als das **Aerarium**, und der **Unterthan** litten. Entzwischen war man schon gewohnt den Landrichter für den **Justitz** und **Polizey**, — den Gerichtschreiber hingegen für den **Kameral=Beamten** zu halten.

Bey=

Beyde hingegen führten die Cumulativ fort. — Bey der neuen Organisation trittet der Rentbeamte ganz aus dem Verbande mit dem Landrichter, und wird selbst-ständig, und folglich zessirt auch die Cumulativ. Nun kann man zwar annehmen, daß die Controlle von oben herab die wesentlichste Stütze für die beständige Sicherheit, und für die möglichste Ordnung der Kassen seye, weil ein rechtschaffener Beamter keiner Controlle bedarf, und weil einen unredlichen Diener alle Controllen in der Welt von seinem Vorhaben, wenn er ja eines im Sinne hat, zu hindern nicht vermögen. — Gesetzt auch, er ist nicht im Stande, den einten Beamten in seine Absichten zu verwickeln, weil er demohngeachtet hundert andere Gelegenheiten hat; Oder beweißt dann nicht die tägliche Erfahrung, wie viele Amtshinterstände, und Verwendungen der Aerarial-Gelder zum eigenen Gebrauche eben bey controllirten Aemtern sich ergeben. Anderer Fälle nicht zu erwähnen.

Bey allem deme kann ich mich doch nicht überzeugen, daß durch die jetzt vorgenommene Separirung der beyden Beamten, und durch die Aufhebung der Cumulativ allen

jenen Nachtheilen wesentlich gesteuert seye, die sich vormal bey dem Bestande der erstern dennoch ergaben. Dieser Gegenstand verdient also eine nähere Discussion.

Wenn eine Controll bey einem verrechneten Amt existirt, so ist es doch so leicht nicht, daß mit ärarialischen, und andern Geldern eine Gefährde gespielet werde. Allein welch ein mächtiges Ding ist es nicht um die Versuchung? — Und wenn wir Menschen ihr oft in sehr kleinen Dingen nicht zu widerstehen vermögen, wenn es Stunden, und Augenblicke giebt, die über einen Mann auch von der geprüftesten Redlichkeit manchmal auch ganz gegen seine eigene Erwartung gebiethen, was wird ein solcher thun, der in einen Wirkungskreise eingesetzt ist, in welchem er sich ganz alleine ausdehnt, — der überzeugt ist, daß die Regierung bey seiner Wahl vorsichtig zu Werke gegangen seye, — der weiß, daß er des publicken Zutrauens genieße. Soll in dem Buche dieses Mannes keine verführerische Stunde eingeschrieben seyn können? welche ihn anderst handeln heissen könnte, als er handeln soll. — — Gesetzt auch, die Controlle von oben

herab

herab vorzüglich durch die neu angeordnete mobile Mittel-Organe, derer Organisirung so beschaffen ist, daß sie, wenn ihr Geschäftskreis, und ihre Ausdehnung nur in engere Gränzen eingeschlossen wäre, die entsprechenste Wirkungen hervorbringen müßten, ist so eingerichtet, daß der Rentbeamte auch keine Minute im Tage von der Visitation seiner Kassen sicher wäre, sind deßwegen Hinterstände, — Verwendungen der herrschaftlichen oder Unterthansgelder minder möglich? — werden Schlösser, derer Schlüssel so zu sagen, jetzt in den heiligen Händen der Regierung liegen, mehr fester? — giebt es weniger Gelegenheiten? — weichen deßwegen Versuchungen und Augenblicke? — oder hat das mobile Mittelorgane keine andere Geschäfte, als gerade den perpetuirlichen Conrolleur seiner Aerarial-Beamten zu machen? — —

Ich habe es schon gesagt, daß die Organisirung der Mittelorgane ein musterhaftes Werk seye; aber bey näherer Ueberlegung aller jener Geschäfte, welche ihnen in einem Bezirke von 6 neuorganisirten Landge-

richten zur genauesten Besorgung übertragen sind, ist, soviel ich glaube, ihre Ausdehnung — viel zu weit fixirt. Sie sind zwar, was sie eigentlich seyn müssen, als Mittel zwischen den Beamten, und der Regierung aufgestellt, aber wenn sie zugleich die Controlleurs von den Justiz- und Polizey-Geschäften, — von den Kirchen-Schul- — Kulturs- und Staats-Gegenständen seyn müssen, wenn sie die Konduite der Beamten, ihre Manipulationen, ihre Verwaltung in den verschiedenen Staatszweigen beobachten, untersuchen, — wenn sie über die Dienstes-Verrichtungen des übrigen Personals genau wachen müssen, wenn sogar jeder einzelne Unterthan in die Sphäre ihres Daseyns gehört, so kann es diesen Männern auch bey der außerordentlichsten Anstrengung nicht möglich seyn, ihren Wirkungsgeist so überall hin auszubreiten, daß sie der Erwartung der Regierung in gar allen Punkten entsprechen, und es dürfte daher die Möglichkeit des Falles sehr leicht eintretten, daß, bis diese Männer nur einen einzigen Landgerichts-Distrikt dem Zweck der Vollkommenheit, und der Vereinfachung näher führen,

bis

bis sie einer Beschwerde gründlich abhelfen, bis sie den Geiste der Einigkeit, der Harmonie, und der gleichheitlichen Befolgung der landesherrlichen Verordnungen in eine Gemeinde bringen, in einem andern Bezirke noch lange alles auf dem alten Fuße gehe. Die Ursache davon liegt, wie ich schon einmal sagte, in dem verschiedenen Rechte, — in den verschiedenen Gewohnheiten, Privilegien, Exemptionen, und gewiß auch in der Verschiedenheit des National-Karakters. Und wie weit sind demnach diese mobile Mittelorgane von der wahren Controlle gegen den Rentbeamten entfernt? — Hat hingegen jener den Controlleur so zu sagen, an seiner Seite, so ist er wahrhaft niemal sicher, und er würde sich daher genau besinnen, eine sich zu seinem Unglücke darbiethende Gelegenheit zu benützen, und er würde manche Stunde, die ihm ein Unglück zu bereiten scheint, umgehen. — —

Ferner verdient folgender Umstand noch eine sehr genaue Erwägung. Es geschah sehr oft, und zwar nicht selten wegen Kleinigkeiten, daß ein Unterthan von einem Beamten hart gedrückt

drückt und verfolgt wurde. Ehemal tratt also der Nebenbeamte ins Mittel, und nahm einen solchen Unterthan in seinen Schutz, weil er die Quelle der Schikane, und der Bedrückungen kannte, und weil er es daher Pflicht zu seyn glaubte, jenem seinen Schutze nicht zu versagen. — Aber welcher Hilfsweeg übrigt jetzt dem Unterthan? — freylich kann er ihn bey den aufgestellten Mittel-Organe suchen; wird er ihn aber in jenem Maaße finden, wie er ihn bedarf? — Gesetzt, man wird sich da, und will sich seiner annehmen, wo werden diese Männer, bey denen sich ohne das Geschäfte auf Geschäfte häuffen werden, die Zeit hernehmen, um sich über jede einzelne Beschwerde einzelner Unterthanen in genaue Kenntnisse zu setzen? und gesetzt weiter, der Unterthan findet Hülfe, wird ihm deßwegen der Beamte minder gehäßig seyn? oder hat jener nicht hundert Mittel in seinen Händen den Unterthan fühlen zu lassen, daß er niemal an den Weege einer Querel gegen seinen Beamten gedacht haben solle. Was übrigt dem Unterthan? soll er alle Tage zu seinem Mittelmann laufen? und wird dieser nicht endlich auch der beständigen Klagen müde werden,

den, und ihn zuletzt seinem Geschicke überlassen? besonders, wenn der Beamte auf sein Ansehen pochend widrige Gesinnungen dem Mittel-Organ beybringen wird. So lange zwey Beamten nebeneinander waren, war für einen solchen Unterthan doch eher Rath geschaft, man wußte sich gegenseitig nachzusehen und man vermied soviel es möglich war, alle Anstoße; nnd so zeßirte nicht selten eine Beschwerde oder ganz, oder sie beruhte doch in sehr vielen Stücken. Ich weiß es zwar auch, und ich kann sogar aus Erfahrung sprechen, daß dergleichen Zufälle meistentheils unangenehme Gehäßigkeiten, und meistens auch personele Kollisionen oder schon zum Grunde hatten, oder sie wenigstens veranlaßten, worüber sodann allerley Anzeigen an die Landesstellen geschahen, wo man immer den Eyfer für das Wohl der Unterthanen vorschützte. Allein die Beamten, die sich in diesen unangenehmen Falle versetzt sahen, kamen doch gewiß nicht eher zu diesen Schritte, als bis ihnen Pflicht, und Ehre keinen andern mehr zu thuen übrig liessen. Und wer verbürgt dann jetzt, daß zwischen den Landrichter, und seinen Aktuar rc. rc. nicht

die nämliche Fälle eintretten, und noch bedeutendere Mißverständnisse zwischen ihnen sich ergeben können? — — Nach der General-Verordnung haben die Aktuarien keinen bleibenden Anspruch auf ihre Stelle, sie sind also im eigentlichen Verstande keine Staatsdiener. Ich will diesen Punkt hier nicht berühren, — — die Zeit wird uns hierüber das mehrere sagen; indessen wird sich der Aktuarius auf seinem Posten nicht allein zu erhalten, — er wird früher, oder später suchen, selbst Landrichter zu werden. Man muß daher, um in das Innere dieser Weege dringen, — um die Hülle der Zeiten, und der Machinationen berechnen zu können, die Erfahrung zu Hilfe nehmen, welche originele Aufschlüße liefert, wie mancher schon zu Werke gegangen seye. — Ehe ich diesen Gegenstand ganz verlasse, muß ich noch eine wichtige Bemerkung einrücken. Wenn sich die obere Justizstelle veranlaßt sehen sollte, mittels Ernennung eines Kommissions-Gerichtes dem Unterthan eine gerade, und manchmal auch eine schnellere Justizpflege zu verschaffen, wo übrigt hiezu das Mittel? — Vormal wurden die nächstgelegene Landgerichte hiezu genommen;

oder

oder es erhielt der Nebenbeamte das Kommissorium. Jetzt, da eine neue, so sehr veränderte Ordnung der Dinge eintrittet, wie kann hier dem Unterthan mehr geholfen werden? — die Landrichter, derer Gebiethe so ansehnlich erweitert werden, haben ohnedas die Hände voll zu thuen; die Aktuarien sind keine selbstständige Individuen, sie sind dem Landrichter untergeordnet, sie müssen sich sogar zum Kopiren gebrauchen lassen, und daher zeßirt die Geschäftsübertragung von selbst. Es dürfte sich daher der für die hohen Justiz-Kollegien wirklich sehr unangenehme Fall sehr oft ergeben, daß dieselbe sich mit diesen Kommissionsgeschäften oder selbst befassen müssen, wodurch natürlicher Weise der gerichtliche Geschäftsgang sehr vielmal wesentlich wird zu leiden haben, oder aber der Unterthan wird sich es müssen gefallen lassen, Jahre lange zuzuwarten, bis er mit seiner Prozesses Geschichte einmal ans Ende kommt. —

Endlich finde ich noch nothwendig ein paar Worte über die Auflösung der Gerichtsdieners-Stellen, und der Einführung der Obmänner zu sprechen.

Die Regierung hat vollkommen recht, daß sie diesen Gegenstande, der so viel Einfluß auf das allgemeine sowohl, als privative Beste des Staats hat, einer neuen Organisation unterwarf, aber bey allem dem scheint es mir, daß diese Einrichtung zum gewünschten Ziele niemal führen werde.

Es ist wahr, die Instruktion der Führer vom 19ten des Wonnemonats 1784 hat viel Gutes; aber die Erfahrung hat damal bewiesen, daß die Sache keine Dauer haben könne, und man sahe sich daher veranlaßt, zu der vorigen Ordnung der Dinge wiederum rückkehren zu müssen. Die Erfahrung wird auch jetzt beweisen, daß die neue Verbesserung den gleichen Schritt nicht halten, uud dem eigentlichen Ziele werde adaptiert werden können.

Sehr selten trift man iu einem Dorfe solche Individuen an, welche die nothwendige Talente, Begriffe, und Kenntnisse besitzen, um als Surrogate der Gerichtsdiener gebraucht werden zu können. Der Bauer ist in den Geist der heutigen Zeiten noch sehr wenig einstudiert, es liegt ihm sein Privatinteresse noch zu sehr am Herzen,

— er hat das nöthige Ansehen nicht, — und wenn er auch zufälliger Weise ein taugliches Subjekt für diesen Dienst ist, so nimmt ihm die Vertrettung desselben zu viele Zeit von seinen häuslichen Geschäften, von seinem Feld- und Ackerbau, kurz von allem dem, wovon er leben muß. Er hat jetzt einen desto schwereren Stand, als ehemal, da die Dorfs- und Feldpolizey ganz allein anf ihm ruhen, — da er beynahe alle Wochen bey dem Landgerichte wird erscheinen, und da er für die Befolgung aller Landesherrlichen Verordnungen wird strenge wachen müssen. Hat ein solcher Mann Verdruße, setzen die Bauern ihre Köpfe auf, und thuen das nicht, was sie thuen sollten, hat er noch dazu die geeignete Zwangsmittel nicht, so zeßiert ohne das alles, und der Landrichter samt seinem Obmanne wird sich nicht selten in einer sehr großen Verlegenheit, woraus viele Hindernisse für den Geschäftsgange hervorgehen werden, versetzt sehen. Der Führer wird zuletzt, da er mit setner Gemeinde nicht in einer beständigen Feindschaft und Fehde wird leben wollen, sein Amt selbst niederlegen. Ich

glau-

glaube daher auch, daß sich die Regierung aus diesen Vorgängen damal schon überzeugt habe, daß die Obleute das wahre und geeignete Mittel nicht seyen, um zum Zwecke zu gelangen, deßwegen wurden auch die Gerichtsdiener wieder eingeführt. Zwar bestehen diese noch bey den Landgerichten, und haben eine größere, oder kleinere Anzahl Knechte, je nach dem Verhältnisse des Landgerichts-Bezirkes, bey welchem sie angestellt sind, zum herrschaftlichen Dienste unter sich. Wenn aber die ehemalige Gebiets-Gerichtsdiener nicht im Stande waren, in ihren kleinen Bezirken, wo sie selbst nebst einen oder zwey Knechten wohnten, alles zu übersehen, überall die gehörige Ordnung aufrecht zu erhalten, allen Unfugen zu steuern, kurz alles zu erfüllen, was der herrschaftliche Dienst forderte, — wenn darüber viele uns laute Klagen entstanden, wie werden zwey, oder drey Knechte im Stande seyn, so weitschichtige Bezirke in der Ordnung zu erhalten? — Die Obleute langen für sich schon nicht, nur zu Erhaltung der Dorf- und Feld-Polizey hin, sie werden also auch in diesen Stücken des Armes der Gerichtsdiener sehr oft vonnöthen haben.

Die

Die Frage ist nur diese, — ist die öffentliche Sicherheit hinlänglich genug bedacht? die durch die dermalige Eintheilung der Landgerichts-Gezirke schon wesentlich zu leiden scheinen dürfte; — zwar so lange der auf Kordon liegende Soldat zur Aushülfe da ist, will ich über diesen Punkt nichts sagen, aber wenn dieser eine andere Bestimmung erhaltet, was auch oft nur von einem kleinen Zufall abhangt, wer verbürgt sodann die öffentliche Ruhe, und Sicherheit hinlänglich? —— Hier läge demnach meine offentliche Meynung über den Stand der neuen Organisationen. -- Sie soll keiner andern weder vor weder eingreifen, vielleicht kann aber, und wird der Genius der Zeiten, und einer wohlthätigen Einwirkung noch vieles ändern, noch manches zweckmäßige, was wir itzt nicht einsehen, und worüber nicht kalkuliert worden ist, herbeyführe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zintl, Joseph von

Reflexionen über die neue Organisation der Churfürstl. Landesdirektion von Baiern und der Churfl. Landgerichte

S.l. 1803

Bibl.Mont. 2784-17#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721202-9